

Zeitschrift für
STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Rotten</i>	Probleme um das Jugendstrafrecht	63
<i>Meng</i>	Zwang und Freiheit in der Erziehung	67
<i>Gatzweiler</i>	Das Buch als Erziehungsmittel im Strafvollzug	72
<i>Weitzel</i>	Aus der Praxis einer Freihandbücherei	77
<i>Einsele</i>	Kleinkinder – ein Sonderproblem des Frauenstrafvollzuges	81
<i>Wistuba</i>	Ergänzende Bemerkungen zu dem Aufsatz des Fürsorgers Karlheinz Thiele, Wittlich, „Der Sozialarbeiter im Strafvollzug“	86
<i>Schäfer</i>	Fürsorge für kranke Inhaftierte	88
<i>Ryschko</i>	Unsere Beziehungen als Strafvollzugsbeamte des Aufsichts- dienstes zur Psychologie	92
<i>Wintermeyer</i>	Beurteilung von jugendlichen Gefangenen durch Werk- und Aufsichtspersonal	99
<i>Dormehl</i>	Umbauarbeiten in Vollzugsanstalten bei voller Aufrecht- erhaltung des Anstaltsbetriebes	102
TAGUNGSBERICHTE		
<i>Herzog</i>	Bericht über die Tagung der Konsultativgruppe der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Behandlung Strafgefangener	105
	Planung und Bau von Anstalten für erwachsene und jugendliche Straffällige	107
BUCHBESPRECHUNGEN		
<i>Chudoba</i>	„Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe“, hrsg. von Prof. Dr. Th. Würtenberger	116
<i>Krebs</i>	„Die Prophylaxe des Verbrechens“, hrsg. von Prof. Dr. Heinrich Meng	120

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Probleme um das Jugendstrafrecht

Von Dr. phil. Elisabeth Rotten, Saanen (Berner Oberland)

Frau Dr. Elisabeth Rotten, die kürzlich in ihrer schweizer Heimat ihren 80. Geburtstag feierte, arbeitet noch heute unermüdlich für die „Erneuerung der Erziehung“ und eine aufbauende Friedensarbeit. Auf Grund ihrer Studien vor und ihrer Erfahrungen während des Ersten Weltkrieges wirkte sie mit Philip Noel Baker und Fridtjof Nansen (beide Träger des Friedens-Nobel-Preises) an der Rückführung Kriegsgefangener aus Sibirien mit. Im „Weltbund zur Erneuerung der Erziehung“ gab sie für den deutschen Bereich die Zeitschrift „Das werdende Zeitalter“ heraus. Nach dem Zweiten Weltkrieg gründete sie mit anderen das Kinderdorf Pestalozzi bei Trogen in der Schweiz. 1959 wurde Frau Dr. Rotten als „Träger wahrhaft humanistischer Gesinnung“ mit der „Wilhelm-Pirkheimer-Medaille“ der Stadt Nürnberg ausgezeichnet.

Die abgedruckten Ausführungen „Probleme um das Jugendstrafrecht“ sind dem Werk: „Die Prophylaxe des Verbrechens“, herausgegeben von Heinrich Meng, bei Benno Schwabe & Co., Basel, 1948, S. 67 ff. entnommen. Die Schriftleitung dankt der Verfasserin, dem Herausgeber und dem Verlag für die Erlaubnis zum Abdruck. – Das umfangreiche Werk „Die Prophylaxe des Verbrechens“ wird in diesem Heft gewürdigt.

Das Jugendstrafrecht soll keine Milderung des allgemeinen Strafrechts sein; es ist vielmehr ein Recht völlig eigener Art – ein Anrecht der Jugend auf die erzieherische Hilfe, die von Fall zu Fall die persönliche Umwelt und oft allgemein die Verhältnisse dem asozialen Jugendlichen schuldig geblieben sind. In seiner vollen Bedeutung und Tiefe erfaßt, schließt es die Mitverantwortung und aktive Bemühung um eine Umwandlung der gesellschaftlichen Ordnungen ein, die es möglich gemacht haben, daß junge Menschen den Fallstricken öffentlicher oder privater Versuchungen ohne den nötigen Schutz und Halt erlegen sind.

Wie sich das Jugendstrafrecht grundsätzlich vom Strafrecht gegenüber Erwachsenen unterscheidet, so die Jugendgerichtsbarkeit gegenüber der Vormundschaftspflege. Denn nur sie gibt die Möglichkeit, zu individualisieren und zugleich, unter Vermeidung schematischer Methoden, auf lange Sicht heilerzieherisch und prophylaktisch vorzugehen. Es dürfte für die Durchführung ihrer Aufgaben zu den wichtigsten Obliegenheiten gehören, hierüber in weiten Volkskreisen aufklärend zu wirken. Vielverbreitete Vorurteile in all den Dingen, die mit „Strafe“ und „Gericht“ zusammenhängen, müssen abgebaut und der Charakter eines Anrechts der Jugend auf richtige Führung zu sittlichem Unterscheiden und Wählen sichtbar gemacht werden: auf „Nachentwicklung des Gewissens“, also des „inneren Richters“

(H. Meng), wo dieses versagt hat, vielleicht nie geweckt oder durch schlechtes Beispiel erstickt worden ist; auf dauernden Schutz, in extremen Fällen durch Verwahrung, die Bewahrung vor dem Übel bedeutet, wo, zum Glück selten, ernsthafte Nacherziehung an angeborener Schwäche und Übermacht der äußern Gefährdung gescheitert ist.

Diese grundsätzliche Unterscheidung des „Jugendrechts“, wie man es in diesem Sinne präziser bezeichnen darf, vom allgemeinen Strafrecht gilt, vor allem nach rückwärts, für alles, was an letzterem konservativ ist. Nach vorwärts sind beide heilbringend aneinander gebunden oder sollen es wenigstens sein. Das Strafrecht gegenüber der Jugend bedeutet das große Vorrecht, unmittelbar an die Quellen der Menschennatur und ihrer positiven Kräfte zu rühren; sie wieder aufzugraben, wo sie nur leicht verschüttet sind, und von ihrer Entdeckung oder Wiederentdeckung den Schluß auf ihr allmenschliches Vorhandensein zu ziehen.

„Das Jugendstrafrecht“, schreibt Pfenninger, „ist in mächtiger Reaktion zum bisherigen Vergeltungsstrafrecht entstanden“; Einflüsse und wechselseitige Anstöße aus verschiedenen Ländern haben in dieser Hinsicht zusammengewirkt, so daß Pfenninger es ein „Weltstrafrecht“ nennt. Denn, bei allen Verschiedenheiten der Handhabung im einzelnen, ist dieser Zug seit der ersten Verwirklichung eines besonderen Jugendgerichtes mit einem ihm angepaßten Strafverfahren (im Staate Illinois, USA, 1899) der gesamten Bewegung eigen. Mit der Ablehnung des Vergeltungsgedankens ist das Jugendstrafrecht nicht die Weiterbildung, sondern geradezu die Umkehrung der „klassischen Strafrechtsschule“, deren Lehrgebäude um 1870 fertig war. Sie wurde zuerst durch von Liszts damals kühne Theorie vom Verbrechen als sozialem Phänomen „geritzt“ und, mit der Vertiefung dieser Lehre, ins Wanken gebracht. Man erkennt den innern wie den äußern Zusammenhang, wenn man sich vergegenwärtigt, daß derselbe von Liszt der Vorkämpfer eines gesonderten Strafverfahrens für die Jugend war.

Diese Umbildung von der Vergeltungs- zur Erziehungstrafe mit dem Ziel der Wiedereinordnung ist in sämtlichen fortschrittlichen Strafrechtsreformen im Gang und hat sich grundsätzlich auch im neuen schweizerischen Strafgesetzbuch durchgesetzt. Sie praktisch durchzuführen ist - mit den Worten Pfenningers - „ein hartnäckiger Kleinkrieg mit alteingefrorenen Vorurteilen, rein materiellen Zielstreben und dem menschlichen Beharrungsvermögen, jenen ewig-gestrigen Gewalten . . .“.

So hat das Jugendstrafrecht, neben seinem Hauptzweck echter Lebenshilfe an irregeleiteter Jugend, die Aufgabe des Bahnbrechens auch für die Strafreform an Erwachsenen; es soll wiederaufrichten und prophylaktisch zugleich sein.

Es mag eingeschaltet werden, daß der Gedanke eines andersartigen Strafvollzugs an Minderjährigen älter ist als man meint; so hatte Württemberg kraft Gesetzes seit 1839 einen gesonderten Strafvollzug an Jugendlichen.

Bedingter Strafaufschub für Jugendliche war in Preußen in engem Umfange seit 1825 möglich. Von 1846 an konnten preußische Obergerichte in besonderen Fällen jugendliche Rechtsbrecher in Erziehungsanstalten versetzen, nachdem der aus freier Liebestätigkeit entstandene Berliner Gefängnisverein schon in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts in einigen Gefängnissen die Bereitstellung abgetrennter Räume für Jugendliche erreicht, auf eigene Kosten einen besonderen Aufseher dafür bestellt und sich um entlassene Minderjährige gekümmert hatte.

Es ziemt uns wohl, ehe wir auf Einzelheiten der Probleme um das heutige Jugendstrafrecht eingehen, uns daran zu erinnern, daß sich in Pestalozzi die Bestrebungen zur Umwandlung des Strafens als Vergeltungsakt in „eine rückführende Schule des verirrtten Menschen in die Bahn und den Zustand, in welchem er gewesen wäre ohne seine Verirrung“ für Erwachsene wie für werdende treffen und dazu angetan sind, uns mächtig vorwärts zu treiben. Was er in Stans bestätigt fand, nachdem sein Herz es ihm schon lange gesagt,

... den Kräften der menschlichen Natur, die Gott auch in die ärmsten und vernachlässigsten Kinder legte, vertrauend, hatte mich nicht nur frühere Erfahrung längst belehrt, daß diese Natur mitten im Schlamm der Roheit, der Verwilderung und der Zerrüttung die herrlichsten Anlagen und Fähigkeiten entfaltet, sondern ich sah auch bei meinen Kindern mitten in ihrer Roheit diese lebendige Naturkraft allenthalben hervorbrechen - ich irrte mich nicht, ehe die Frühlingssonne den Schnee unserer Berge schmelzte, kannte man meine Kinder nicht mehr“,

das wendet er in „Arners Gutachten über Kriminalgesetzgebung“ beherzt auf die Erwachsenen an. Dort wird als Grundvoraussetzung für die Behandlung von Häftlingen gefordert, sich klarzumachen, daß die Gefangenen und Verurteilten Menschen sind

„mit allen Anlagen, Leidenschaften, Vorurteilen, Gewohnheiten und Anhänglichkeiten begabt und beladen wie alle andern Leute, und daß daher kein verderblicherer Irrtum sein könnte, als die Verbrecher nicht mehr mit der Art und Weise und dem Ton, mit dem man den übrigen Menschen ans Herz zu kommen gewohnt ist, regieren und leiten zu wollen.“

Auch der eingangs angedeutete Gedanke, daß zur Prophylaxe, ja schon zur Durchführung der Resozialisierung die Mitarbeit an der Umwandlung der Verhältnisse gehört, die „den Armen schuldig werden“ lassen, findet sich in Arners Gutachten vorgebildet:

„Der große Punkt, Verbrecher menschlich behandeln zu dürfen, hängt also offenbar von der innern Ordnung, Kraft und Weisheit der Staatsgesetze und ihrer Verwaltung ab.“

Darum versichert Arner dem Landesfürsten, wenn er wie bisher fortfahre,

„dem Aussaugen, dem Übervorteilen, kurz aller Unordnung und Gewalttätigkeit, die so allgemein die Quellen der meisten Verbrechen sind, Einhalt zu tun und Ordnung, reine häusliche Freuden und frohen Lebensgenuß in allem Volk zu verbreiten“ (so werde er) „von selbst die Mittel gefunden und ausgeführt haben, welche die Richter . . . in den Fall setzen werden, ohne Gefahr für den Staat die Gefangenen mit ausgezeichneter Schonung zu behandeln.“

Am Rande sei, weil es wenig bekannt ist und zu denken gibt, angemerkt, wo selbst für Pestalozzis Milde die Grenze lag, an der seine Nachsicht aufhörte: Einsichtsvolle Behandlung, Handbietung zur Sühne und zur Einordnung in das soziale Leben gebührt allen, die „bloß einzelner Handlungen schuldig, welche die Gesetze als Verbrechen bestimmen“, seien sie auch

„Gauner, Bettel- und Strolchenvolk . . . ein Pack, das mit Spielen, Saufen, Schlägeln, mit Leugnen, Händelmachen, mit Nachtschwärmen, Freveln, Frechheiten und allem, was tiefe Hartherzigkeit ausbildet, so bekannt ist, als brave Leute mit den Werkzeugen ihres Berufs.“

Arner wird zum Sprachrohr für den Pestalozzi, der aus seiner heißen Liebe zu den Unterdrückten zum flammenden Ankläger der Unterdrückter wird, wenn er fortfährt:

„Aber Leute, deren Verbrechen nicht eine einzelne Handlung, sondern eine Land und Leut verheerende Reihe von Taten, die weit und breit langes, dauerndes Elend um sie verbreitet . . . alle Personen, die in ihrem vorzüglichen Reichtum, in der Art ihrer Berufe und Gewerbe Mittel und Wege gefunden, anhaltend sich landesbedrückender Verbrechen schuldig zu machen, scheinen mir in dem Fall zu sein, durch tiefe und harte Umstände in ihrer Gefangenschaft zum Gefühl gebracht zu werden, daß mit Recht ein unbarmherziges Gericht über den ergehen soll, der nicht Barmherzigkeit geübt.“

Das unmittelbare Anliegen der für fehlbare Jugend Besorgten, deren Bemühungen die Generalprophylaxe mittels einer Ordnung von allgemeiner Gerechtigkeit zu Hilfe kommen soll, ist die Hinführung zur Einschaltung in das Leben der Gemeinschaft mit positiv eingesetzten Kräften. Und auch hier hat Pestalozzi die Formel gefunden, die an den Kern der Aufgabe rührt, Erwachsenen wie Heranwachsenden gegenüber; sie ist an jungen Menschen unendlich leichter anzuwenden als an verhärteten älteren, gilt aber für alle und schöpft für den Strafvollzug an den letzteren Ermunterung und neuen Ansporn aus dem Gelingen an den jungen Seelen:

„Die Fäden, womit ein Verbrecher an sein altes Leben angebunden, abzuschneiden und ihm neue anzuspinnen, die ihn zu einem besseren führen, ist das einzige Mittel, den Verbrecher zu bessern; und es ist wahr, wenn man dieses Mittel nicht braucht, so ist alles, was man sonst an ihm tut, wie ein Tropfen ins Meer“,

lesen wir in „Lienhard und Gertrud“.

Zwang und Freiheit in der Erziehung*

Von Prof. Dr. med. Heinrich Meng, Basel

EINLEITUNG

I

Das zu allen Zeiten aktuelle Thema „Zwang und Freiheit“ wurde theoretisch und praktisch im Verlauf der Jahrtausende immer wieder verschieden gehandhabt.

Es sei nur ganz kurz daran erinnert, wie verschieden in Idee, Motivbildung oder Zielsetzung Sparta, Athen und Rom bemüht waren, den Menschen nach ihrem Ideal zu formen, oder wie Griechentum und Christentum, Altes und Neues Testament versuchten, in grundsätzlich verschiedener Art und Vorgehen, den Menschen für das Diesseits oder das Jenseits unter Zwang und Freiheit zu prägen.

Dem Humanismus eines Erasmus oder Ulrich von Hutten, Dante oder Petrarca lag eine andere Erziehungslehre zu Grunde als der Reformation oder Gegenreformation, der Französischen Revolution oder der Zeit Napolcons. Dies gilt für die Belange der Kirchen, Elternhäuser, Schulen und Staaten.

Was uns heute in besonders hohem Maß interessieren muß, schon weil es für das Morgen und Übermorgen der Völker und Kulturen sich entscheidend auswirken wird, ist die Frage: Wie sollen wir heute die Prinzipien Zwang und Freiheit für Erziehung und Nacherziehung an uns und anderen gestalten? Was uns als Ziel vorschwebt, ist, diese Prinzipien so

* Die Schriftleitung entnahm mit Zustimmung des Verfassers und des Herausgebers den vorliegenden Text der Veröffentlichung: „Zwang und Freiheit in der Erziehung“, herausgegeben vom Pestalozzianum, Zürich, 1957, S. 9 - 17 und dankt dem Verfasser und dem Pestalozzianum für die Zustimmung zum Wiederabdruck.

zu handhaben, daß sie in ihrer Einwirkung unmittelbar und in ihrer Fernwirkung für den späteren Erwachsenen das Menschenkind zu einem selbstverantwortlichen, ethisch und sozial verantwortlichen Individuum reifen lassen. Diese Forderung – wenn wir an die Forderungen der Weltreligionen denken – ist zwar sehr alt, aber es bedarf keines Beweises, daß sie in ihrer Realisierung meist unerfüllt blieb.

1956 erhielt Reinhold Schneider, der Autor des Europa-Essays „Erbe und Freiheit“ einen „Friedenspreis“. Im Aufsatz „Kontinuität oder Ende“ hat er die markanteste Erscheinung in der abendländischen Geschichte geschildert; hier findet sich die Stelle: „Auch nach 2000 Jahren ehrwürdiger Tradition ist es, als ob das Christentum kaum begonnen hat.“

Der Zwang der Welttatsachen, die wir beispielsweise in den Herbstmonaten 1956 erschüttert erlebten, hat – wie alles in der Welt – zwei Aspekte. Der eine Aspekt verrät, wozu ein Mensch gezwungen werden kann, wenn sein Gewissen schweigt, vor allem wenn er in höchster Not ist. Der andere Aspekt ist der, von dem Albert Schweitzer immer wieder spricht: der Mensch ist zwar unterwegs zum Unmenschentum, aber auch zu einem echten Menschentum. Schweitzer sagt: „Wir sind alle irgendwie durch unsere lässige Haltung und mangelnde Mitverantwortung nicht unschuldig an dem, was war, aber wir dürfen nicht schuldig werden an dem, was morgen und übermorgen sein wird.“

Eines der Mittel, aus Chaos Ordnung zu machen, ist verantwortliche Erziehung des Menschen als leib-seelisch-geistige Einheit. Das Pestalozzianum trägt seinen Namen, um das Werk Heinrich Pestalozzis der Welt zu erhalten und auf seinem Grundstock weitere Stockwerke im Geist dieses großen Erziehers aufzubauen.

Was Pestalozzi auszeichnet und seine Grundauffassung von einer rechten Erziehung zu einem Ferment für Heute und Morgen macht, ist die Überzeugung: Es gilt, primär weniger Fertigkeiten einzuüben – sie entwickeln sich in der rechten Erziehung und beim rechten Beispiel entsprechend den Altersstufen autonom –, es geht in erster Linie um ein Urvertrauen zwischen Mensch und Mitmensch, fundiert im Urverhältnis von Mutter und Kind. Es geht um das Urerlebnis in der Kinder- und Wohnstube, um Vertrauen und Liebe als Erlebnis.

Von diesem Fundament aus sind die dem Menschen angeborenen Kraftquellen zu aktivieren für den Aufbau einer selbstverantworteten individuellen, wirtschaftlich und gesellschaftlich geordneten Welt. (Wir werden nachher darauf zurückkommen, welche Beiträge zur Menschenkenntnis uns die Zeit seit 1827, dem Todesjahr Pestalozzis, gebracht hat.)

II

Unsere Frage „Zwang und Freiheit“ ist nur dann zu klären, wenn wir die Tatsachen der Natur des Menschen, also die Tatsachen der heutigen Anthropologie zur Basis machen. Was ist Freiheit? Wir definieren mög-

licht einfach: Freiheit ist eine Haltung, die nicht durch Zwang von außen determiniert ist. Wie entsteht diese Haltung? Im Verlauf des Erziehungsprozesses zeigt es sich, daß das Menschenkind gewisse Zwänge von außen benötigt, um vom Naturkind zum Kulturkind zu reifen. Sinn jedes notwendigen Zwanges ist, daß er verinnerlicht wird, daß also der Heranwachsende lernt und erlebt, „Ja“ zu einem Zwang zu sagen, nicht weil Vater und Mutter zwingen, sondern weil der Mensch sich selbst zwingt, das Rechte zu tun, vor allem aus „Gewissenszwang“. Welchen Sinn für das reifende Menschenkind Schul- und Rechtszwang haben, bedarf zu seiner Begründung keiner besonderen Ausführungen. Der Jurist Ihering definiert: „Recht ist die Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft in Form des Zwanges“. Ohne ihn wäre nie eine Rechtsordnung zustande gekommen. Zwang – wir sprechen nicht von Zwang als Folge von krankhaften Vorstellungen, wie wir sie u. a. bei Zwangsneurosen als krankhaften Gewissenszwang finden – ist determiniert durch die Notwendigkeit, unter gewissen Anforderungen der Innen- oder Umwelt, ein anderer zu werden, als der wir früher waren. Die Erziehung zur Ehrfurcht, zur Bescheidenheit, zum Selbstwertgefühl, zur Selbsterkenntnis schließt bei der Zwierspältigkeit und Konfliktnatur des Menschen – gewisse nötige Zwänge in sich. Erziehung gelingt dann, wenn die geistig wirksame und anerkannte Autorität des Erziehers verinnerlicht wird, wenn aus äußerer Notwendigkeit oder Zwang die verinnerlichte Forderung, die eigentliche menschliche Freiheit und der Verantwortungswille wachsen. Je freiheitlicher, um so selbstverantwortlicher heißt es für die Erziehung.

III

Wir haben seit Pestalozzi neue Erfahrungen gemacht, die wir berücksichtigen müssen, um auf ihrem Fundament so weiterzubauen, wie es die Konstellation der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fordert:

1. Es liegt ein reiches Erfahrungsmaterial darüber vor, wie in verschiedenen Gesellschaftsformen, demonstriert durch die Gemeinde-, Stadt- und Staatspolitik, „Zwang und Freiheitspädagogik“ sich bewährt oder nicht bewährt hat. Die Trennung von Politik und Ethik, die Machiavelli in schärfster Form vornahm, hat die Bewährungsprobe nicht bestanden. Das gilt auch für Schulsysteme, die nach dem Machiavelli-Prinzip Zwang und Freiheit handhaben.

2. Interessieren uns die Erfahrungen mit Krieg und Frieden der Völker, wobei Frieden meist kalter Krieg war. Auch die Versuche, durch Revolutionen der Klärung unseres Problems näher zu kommen, haben uns seit 1900 neue Einsichten in die Menschennatur vermittelt. Wie die Revolution war auch der Krieg, das schwerste Zwangssystem des Menschen und der Menschheit, auf dem Weg zur Kultur zeitweise notwendig. Diese

Zeiten sind vorbei. Heute muß er ersetzt werden, teils durch Maßnahmen, die die Grundlagen von Kriegsursachen, vor allem Hunger, Rache und Haß, beseitigen. Hier schließen sich

3. an die Erfahrungen, die wir im technischen Zeitalter machten und machen. Es ist u. a. – auf erzieherischem Gebiet – charakterisiert durch die Sprengung der „Wohnstubezusammengehörigkeit“ der Familienmitglieder und durch den Rückgang der Familienpädagogik der alten Zeit – dies wohl in allen Ländern unserer Kulturwelt.

Es sollte nicht in Vergessenheit geraten, was Albert Schweitzer kürzlich sagte: „Wir ließen es geschehen, daß im Zweiten Weltkrieg 20 Millionen Menschen vernichtet wurden, daß durch Atombomben ganze Städte mit ihren Bewohnern zu Nichts wurden. Wir sind mitschuldig an dem, was gestern geschah. Jetzt droht uns die Riesengefahr einer falsch angewendeten Atomkraft. Kommt es zum dritten Weltkrieg, werden über drei Viertel der Menschheit eines grausamen Todes sterben. Wollen wir auch an dem mitschuldig werden, was nach dieser Seite hin morgen sein wird?“

Angesichts allein schon dieser Tatsachen finden wir uns erzieherisch in einer national und übernational gänzlich neuen Situation, der wir unsere Forderungen und Wünsche in bezug auf „Zwang und Freiheit“ anzupassen haben: Der Heranwachsende muß vor allem, um klar sehen zu lernen und recht zu handeln, mit der heutigen Realität der sich wandelnden Welt vertraut werden. Um hier nicht zu verwaarloosen, um nicht passiv oder autoritär zu werden, nicht Größen- oder Kleinheitswahn zu entwickeln, braucht der Heranwachsende Führung und Vorbild.

Seine klare Stellung, wie er mit sich und später mit den Mitmenschen in notwendigem Zwang und in Freiheit verantwortlich umgeht, hängt wesentlich davon ab, was er als Heranwachsender am Beispiel der Umweltpersonen erlebt hat. Mit anderen Worten: Vor allem von der Reife der Familienmitglieder, von der Struktur und Gesinnungsatmosphäre der Schulen, die er besucht, und von der Art, wie Staats- und Religionspraxis das Zwang- und Freiheitsproblem handhaben. Nachdem Institutionen wie Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen Funktionen übernommen haben, die früher der Familie anvertraut waren, fordern wir heute, daß Persönlichkeiten, die in diesen Institutionen wirken, sich in der Pädagogik von Zwang und Freiheit richtig auskennen. (Wir gehen nun nochmals auf das Thema zurück, was wir seit Pestalozzi für die rechte Handhabung von Zwang und Freiheit Neues gelernt und erfahren haben.)

IV

Die Entdeckung der Rolle des Unbewußten für Erziehung und Selbsterziehung durch Sigmund Freud und die Auswertung seiner Funde durch Mitarbeiter und Schüler – wir denken hier u. a. an Oskar Pfister, Hans

Zulliger, Ernst Schneider, August Aichhorn und Anna Freud – hat Wege gezeigt, die für die Praxis der „Zwang- und Freiheits-Erziehung“ von hohem Wert sind. Es wurde erkannt, daß eine produktive Wirkung von notwendigem Zwang und freiheitlicher Erziehung dann zu erwarten ist, wenn der Mensch in der Früherziehung ein wirkliches Nestgefühl erlebt hat. Wenn zwischen Kind und Erwachsenen ein absolutes Vertrauensverhältnis bestand, wenn im Erziehungsraum von Elternhaus und Schule sich ein echter, lebendiger affektiver Kontakt auswirkte, dann ist das gesund geborene Kind weitgehend gegen Fehlentwicklung immunisiert. Zunächst geht es um die Nestwärme, später um das echte Gespräch. Erziehung durch jene Strafen, die eigentlich der erzieherischen Ohnmacht des Erwachsenen entspringen, setzt krankhafte Angst und Neigung zu Grausamkeit im Zögling, die schlechtesten Voraussetzungen für die Bewältigung der Aufgaben, die das Leben später an den Menschen stellt. Angst ist vor allem deshalb individuell und sozial ein Negativum, weil sie die Reifung zur leib-seelischen Liebesfähigkeit verunmöglicht oder erschwert. Angst hindert den Menschen daran, aus der Tragik, die in der Menschwerdung unvermeidlich ist, Ehrfurcht wachsen zu lassen. Ehrfurcht aber ist die Grundforderung jeder wirksamen Religion, Ethik und Menschlichkeit. Da der falsch angewandte – also nicht notwendige – Zwang den Heranwachsenden vor allem unbewußt zu Akten der Gewalt als Erwachsener verführt, ist die Liquidierung der Kriege mit abhängig von der Erziehung des Menschen zur Freiheit mit Verantwortung im Zeichen der Ehrfurcht. Nur der Mensch wird Freiheit mit Verantwortung tragen können, der in Mitmenschlichkeit lebt und als Persönlichkeit über ein starkes Ich, ein liebesfähiges Gefühlsleben und ein Gewissen verfügt, das rechtes Tun und Lassen leitet.

Die reifende Persönlichkeit, für deren Prägung Erzieher und Lehrer vorwiegend verantwortlich sind, steht im Leben nicht selten vor einem Muß der Notwendigkeit und – oftmals – der Tragik. Hier liegt eine große Erziehungsaufgabe als Vorbereitung für das Leben des Zöglings vor uns.

V

Die Kursleitung hat ein Team von Pädagogen, Psychologen und Ärzten für die Vorträge dieses Wintersemesters ins Leben gerufen. Das vor allem deshalb, weil keine Fakultät fähig ist, allein der Lösung des Menschenrätsels näher zu kommen, nur die Zusammenarbeit kann fruchtbar sein. Besonders hoffnungsvoll für das Gelingen des Kurses als Einheit ist die Tatsache, daß einer Frau das Stimmrecht im Chor der Männer eingeräumt ist. Ohne die Erfahrung, wie menschlicher Geist in der Manifestation Frau Beobachtungen macht und Schlußfolgerungen zieht, wäre unsere Pädagogik, die historisch gesehen vor allem von Männern fundiert wurde, Stückwerk. Im echten und tragfähigen Wir von Mann und Frau, Erzieher und Zögling, entsteht eine vitale Menschenzelle.

Sie ist der Grundstock für eine Humanität, in deren Bereich die Notwendigkeiten einer materiell und geistig geordneten Welt eher befriedigt werden können als in der Welt heute. Vielleicht steht der Mensch noch in der Vorgeschichte der Menschheit: Trotz Chaos, Blut und Tränen könnte der Zeitpunkt sich nähern, in dem der Mensch in die eigentliche Geschichte der Menschheit eintritt. Für die Möglichkeit dieser Variation, vielleicht auch Mutation, ist die Lösung des Zwangs zum Menschlichsein und zur verantwortlichen Freiheit eine Voraussetzung.

LITERATURHINWEISE:

- August Aichhorn: Verwahrloste Jugend, die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung, 3. erweiterte Aufl. (Huber, Bern) 1951
- Anna Freud: Einführung in die Psychoanalyse für Pädagogen, 3. neu bearb. Aufl. (Huber, Bern) 1956
- Heinrich Meng: Zwang und Freiheit in der Erziehung, Erziehen, Strafen, Reifenslassen. 2. erweiterte Aufl. (Huber, Bern) „Bücher des Werdenden“ Bd. I 1953
- Heinrich Meng u. Mitarbeiter: Prophylaxe des Verbrechens (Psychohygiene – Wissenschaft und Praxis) Bd. VIII/IX (Schwabe, Basel) 1948
- Heinrich Meng u. Mitarbeiter: Praxis der Kinder- und Jugendpsychologie, Erziehung, Unterricht, Neurosenprophylaxe (Huber, Bern) 1951
- M. Pfister-Ammende und Mitarbeiter: Die Psychohygiene, Grundlagen und Ziele (Huber, Bern-Stuttgart)
- M. Pfister-Ammende und Mitarbeiter: Geistige Hygiene, Forschung und Praxis (Schwabe-Verlag, Basel-Stuttgart) 1955
- H. Zulliger: Heilen statt strafen (Klett-Verlag, Stuttgart)

Das Buch als Erziehungsmittel im Strafvollzug

Von Amtsgerichtsrat Richard Gatzweiler, Bonn

Das Buch ist ein Schwert des Geistes, wenn der Geist das Buch geschrieben hat, der gute Geist, der wahre Geist.

Das Buch ist in gleicher Weise ein Schwert des Geistes wie des Ungeistes. Das gute Buch schafft noch nicht den guten Menschen. Es gibt immer nur Rüstzeug, Rat, Ausblick. Es dient der Besinnung zum Guten, der Erkenntnis der Wahrheit. Es enthält den Anruf, Gutes zu schaffen. Der Mensch kann darauf mit einem Nein antworten, er kann sich verschließen. Er kann sein Leben so führen, daß das Gelesene gar nicht in sein Denken und Handeln eindringt. Er kann sich abkapseln, daß erstumpf wird gegenüber jedem derartigen Anruf. Er kann sich aber auch öffnen, kann seinen Blick erweitern und kann in seinem Leben diese Erkenntnis offenbar werden lassen, damit es ihm nicht wie dem reichen Prasser gehe.

Das negative Buch aber unterminiert. Es flößt Giftstoffe ein, es macht unsicher, es zerstört. Gegen seinen Einfluß bedarf es der Abwehr. Niemand ist aus sich dagegen immun. Jeder muß Sorge tragen, immer neue Kräfte zu erwerben, damit seine geistige Gesundheit sich festige, damit er widerstandsfähig werde, um die Einflüsse des Negativen zu ertragen und zu überwinden. So wie der gesunde Körper tagtäglich Tausende von Bakterien durch sich passieren läßt, ohne daß sie ihm etwas antun, weil die normalen Abwehrkräfte ihren schädlichen Einfluß hindern, so muß der Mensch auch stark werden gegenüber den negativen Einflüssen auf geistigem Gebiet.

Im Hinblick auf den gefährdeten, den gefallenen Menschen aber ist das negative Schrifttum zu beurteilen wie Krankheitsstoffe gegenüber dem empfindlichen Körper. Das Negative hindert uns insbesondere auch an der Erkenntnis zwischen Gut und Böse.

Zur Beurteilung des Einflusses der Lektüre auf einen Strafgefangenen haben wir uns zunächst Antwort zu geben auf die Frage:

A. Was bedeutet uns das Buch im Strafvollzug?

- I. Das Buch war oft Grund zur Strafbarkeit. Hier denke ich z. B. an
 - a) die sogenannten harten Kriminalromane. Wir wissen, daß Gewalttaten bis hin zum Mord auf derartige Lektüre zurückgehen. Es bedarf hier nicht der Untersuchung der Frage, ob eine solche Lektüre direkt eine strafbare Handlung auslösen kann oder nicht. Zumindest weiß jeder, der sich mit den Ursachen der Kriminalität beschäftigt hat, daß derartige Einflüsse die Auslösung einer Straftat mit verursachen können. Ich erinnere in dem Zusammenhang an den Fall des achtzehnjährigen Hamburger Mörders, der in der Hauptverhandlung erklärte – er hatte seinen zwanzigjährigen Freund nach einem wohlbedachten Plan mit Messerstichen ermordet –, er sei ohne Eltern aufgewachsen und habe seine Tage damit verbracht, daß er täglich einen, manchmal in zwei Tagen drei harte Kriminalromane gelesen habe. Das Angebot dieser Art Lektüre ist heute sehr groß. Auch bei den sogenannten Landscheften sind ähnliche Einflüsse festzustellen.
 - b) Pornographie und ähnliche Lektüre. Wir wissen aus vielen Prozessen gegen Sittlichkeitsverbrecher, daß der Täter selbst durch pornographische oder unzüchtige Literatur sich in einen Zustand versetzen kann, in dem er dann nachher die Hemmungen überwindet, die ihn vor einem Verbrechen sonst vielleicht zurückgehalten hätten. Wir wissen darüber hinaus, daß vielleicht auch der Verführte mit Hilfe von Bildern für die Mitwirkung bei der Tat gewonnen wurde, insbesondere

der Jugendliche. Für die Schwierigkeiten der Bekämpfung dieser Art Literatur, die sich gern auf den Kunstvorbehalt beruft, sei nur auf die Tätigkeit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdendes Schrifttum hingewiesen.

- c) *Wertzersetzende Literatur.* Viele Kriminelle haben durch Literatur ein falsches Weltbild bekommen. Sei dies, daß sie dem Nihilismus anheim gefallen sind, oder aber daß sie aus wertlosen Kitschbüchern ihr Weltbild entnommen haben. Dieses stellt ihnen dann oft als Ideal Lottokönige, Film- oder Sportmillionäre, die Inhaber Goldener Schallplatten und ähnliches vor. Durch die Fülle dieses unwahren, süßlichen Kitsches kommen manche Menschen zur Unzufriedenheit mit ihrem eigenen Schicksal und dadurch zur Kriminalität.

2. Die Erkenntnis dieses Tatbestandes ist notwendig.

Bei der Frage der Belieferung eines Strafgefangenen mit Literatur ist es wichtig, von der Situation auszugehen, die man vor sich hat, somit also von der Erkenntnis, daß im Gefängnis und insbesondere im Zuchthaus kein Auslesematerial zu finden ist, sondern im Gegenteil abnorme, characterschwache, labile Menschen. Vielfach sind es Egoisten und unsozial Veranlagte. Oft finden wir Gefangene, die infolge ihres Milieus, in dem sie keinen Halt fanden, strauchelten, und fast allen hat es an Liebe gefehlt.

Weiter müssen wir die Frage stellen: Wohin gehen diese Menschen zurück? Ins Nichts? In komplizierte Verhältnisse, in bürgerliche Not, in ein überschuldetes Dasein, in die Einsamkeit?

Bei einer solchen realistischen Schau wird man oft die Erklärung erhalten, alle unsere Mühe sei doch vergeblich. Diejenigen Gefangenen, die sich einer Leitung bei der Lektüre unterwerfen würden, seien in Wirklichkeit nur Augendiener, sie rechneten damit, auf diese Weise vom Oberlehrer oder vom Gefängnispfarrer eine gute Führungsnote zu erhalten.

Demgegenüber können wir nur feststellen, daß es für einen Christen kein Umsonst gibt. Nirgendwo gestattet uns Christus die Apathie. Von den zehn Aussätzigen, die er heilte, bedankte sich nur einer. Fragen wir, wieviele der Fünftausend von ihm Gespeisten seine Jünger geworden sind, so stellen wir fest, daß davon nicht einmal die Rede ist.

Das bedeutet nicht, daß wir die Situation nicht klar und realistisch sehen und beurteilen sollten. Wir sollen nur auf Grund dieser Sicht das Buch als Helfer nutzen.

3. Das Buch hilft, die Situation zu überwinden.

Verschiedentlich ist festgestellt worden, daß nirgendwo die Kirchenzeitung oder andere religiöse Literatur so gründlich gelesen wird, wie im

Gefängnis. Der Gefangene hat Zeit und hat einen leeren Raum auszufüllen, somit hat er die Voraussetzung zum Lesen.

- a) Zeit und Gelegenheit. Schon im normalen Leben wird viel Zeit unnützt vertan. Das ist selten gut. Wir müssen daher sorgen, daß dies im Gefängnis nicht geschieht. Helfen wir also den Gefangenen, die Zeit sinnvoll zu nützen.
- b) Aufnahmebereitschaft. Vielleicht ist beim Gefangenen die Einsicht vorhanden, daß er etwas versäumt hat. Daher auch die Bereitschaft, diese Einsicht zu vertiefen, somit also etwa die Bereitschaft zur Lektüre eines religiösen Buches. Diese Lektüre wird aber nur dann nutzbringend sein, wenn ihr ein Gespräch folgt. Wichtig erscheint mir in dem Zusammenhang, daß sich unter diesen Büchern auch solche befinden, die weit verbreitete Irrtümer über die Lehre der Kirche und den christlichen Glauben aufklären. In der schönen Literatur wird es hier wichtig sein, einem solchen Gefangenen Bücher in die Hand zu geben, die, ohne moralistisch zu sein, zeigen, wie man den geraden Weg gehen kann.
- c) Das Buch als Trost. Sicherlich bedarf der Gefangene und gerade der, der uns Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten gibt, des Trostes. Er vermag ihn gewiß manchmal im Buch zu finden, etwa in der Geschichte einer tapferen Frau, die trotz aller Unbill durchhält und in allem Schmerz doch ein glückliches und erfülltes Leben führt. Trost kann auch in der Darstellung der Not eines Menschen liegen, der sie freiwillig aufgenommen hat und der so ein Beispiel für den Gefangenen bildet, das ihn veranlassen könnte, die eigene verschuldete Not umzuwandeln und zu bejahren.
- d) Das Buch als Zerstreuung. Die meisten Gefangenen werden ein Buch verlangen, um von ihren Gedanken abzukommen, um das eintönige Geschwätz der Zelle zu überwinden, um von der Freiheit zu träumen und von ihren zukünftigen Möglichkeiten und Erwartungen. Hier liegt eine große Gefahr, Gefahr nämlich, daß der Gefangene sich aus einem Buch eine neue Scheinwelt aufbaut. Deshalb müssen wir radikal aus den Gefangenenbüchereien jeden Kitsch entfernen und keine Lektüre zulassen, die man manchmal als „für viele Leser geeignet“ gekennzeichnet findet. Ich bin auch der Auffassung, daß in die Gefängnisbücherei keine Kriminalromane hineingehören. Manche Leser werden auch bei den sog. guten Kriminalromanen am Ende bedauern, daß sie keine „Hexer“ oder „Dr. Mabuses“ gewesen sind und daraus schlußfolgern, daß sie versuchen sollten, es zu werden.
- e) Das Buch als Bildungsobjekt. Wir werden immer Gefangene finden, die bereit sind, zu lesen, um sich weiterzubilden oder Lücken auszufüllen und verlorene Zeit nachzuholen. Die Hilfe in dieser Beziehung

wird ein wichtiger Ansatzpunkt für die Gesamtentwicklung des Gefangenen bleiben.

Allerdings glaube ich nicht, daß man den Gefangenen in ausgefallene Stilbildungen der modernen Literatur einführen sollte. Dazu ist im Gefängnis kein Raum.

B. Der Gefangene muß das richtige Buch in die Hände bekommen

Die entscheidende Frage bei der Einwirkung des Buches auf die Erziehung des Gefangenen ist die, ob der Gefangene hier richtig geleitet wird d. h. das, was für den einen Gefangenen gut ist, ist für den anderen schädlich. Wenn das Buch zum bedeutsamen Helfer im Gefängnis werden soll, brauchen wir Menschen, die das richtige Buch in die richtige Hand geben. Beim Durchschnitt der heutigen Kriminellen wird ein Buch im pastoral-moralisierenden Ton nicht ankommen. Auf der anderen Seite bleibt zu bedenken, daß die Auswahl der Bücher erheblich strenger sein muß als dies etwa für Volksbüchereien notwendig erscheint. Es ist z. B. töricht, anzunehmen, daß ein Gefangener nach der Lektüre eines Buches, in dem das Verbrechen eingehend dargestellt wird oder auch intime Beziehungen bzw. Sexualbegegnungen ausführlich wiedergegeben sind, lediglich auf die Gesamttendenz des Buches reagieren wird. Es kann für die Bücher, die in der Gefängnisbücherei stehen, nicht genügen, zu sagen, daß der Verfasser eines Buches diese oder jene Handlung im Endeffekt als falsch darstellt und ablehnt. Jeder, der mit dem Strafvollzug vertraut ist, wird vielmehr feststellen, daß in den Büchereilisten, die durch die Zellen wandern, Bemerkungen angebracht werden zu einzelnen Büchern. Wenn man sich daraufhin diese Bücher ansieht, wird man feststellen, daß diese Stellen meist besonders pikante sexuelle Begebenheiten schildern oder aber verbrecherische Taten. Der Gefangene, der ein solches Buch in die Hand bekommt, wird diese Seiten nicht einmal, sondern vielmals lesen, sich an ihnen festlesen und von dem Buch nicht dessen Tendenz, sondern die fraglichen fünf Seiten behalten. Deshalb ist eine entsprechende Auswahl gerade in dieser Hinsicht von großer Bedeutung.

All das zeigt, daß es bei der Führung des Gefangenen mit Hilfe der Lektüre des Gespräches über das Buch unter Hinleitung zum Buch bedarf. Die Geduld, die Ausdauer, die Zähigkeit, die man braucht, um ein gutes Buch zu Ende zu lesen, kann bereits ein guter Spiegel für die Beurteilung des Gefangenen sein, für seine spätere Ausdauer im Guten, für sein Beharrungsvermögen, für seine Kraft, Hindernisse zu überwinden oder an ihnen zu scheitern.

Die Überlegungen zeigen aber auch, daß es offenbar notwendig ist, sich in erheblichem Maße um die Ausgabe der Bücher in den Gefängnissen

zu bemühen, das Büchereiwesen also entsprechend ernst zu nehmen, vor allem, es nicht bloß dem Gefangenen selbst zu überlassen.

Wichtig erscheint schließlich noch, nur ausgewählte Gefangene nach Art einer Freihandbücherei mit Büchern zu beliefern.

Werden diese Gesichtspunkte befolgt, so vermag das Buch im Strafvollzug ein Helfer zu sein. Es ist kein Allheilmittel – es gibt kein solches –, es ist aber eines jener vielen Mittel, die Trost und Kraft geben können für einen Menschen, der ihrer bedarf und dem wir sie schulden.

Aus der Praxis einer Freihandbücherei *)

(Auf Grund einer Erhebung unter den Gefangenen der Strafanstalt Ziegenhain)

Von Oberlehrer Alexander Weitzel, Ziegenhain

Unter den modernen Informationsmitteln nimmt das Buch eine besondere Stellung ein. Während Tagespresse, Film, Funk und Fernsehen auf den täglichen, raschen Konsum eingestellt sind, ist das Buch ein dauerhaftes Gut. Wer sich mit ihm einläßt, muß ein gewisses Maß an Muße mitbringen, sonst kann er seiner Werte nicht teilhaft werden; und dieses Maß an Muße könnte bei den Gefangenen in weit größerem Umfange gegeben sein als bei freien Menschen, die durch alles Mögliche (nicht zuletzt durch den Existenzkampf) sehr selten zu einer ruhigen Stunde kommen. Das Buch wird daher gerade das Informationsmittel solcher Menschen sein, die über ein erstes, flüchtiges Interesse hinaus tiefer in eine Materie eindringen wollen. Auch das ist ein Begehren vieler Leser in einer Strafanstalt, besonders derjenigen, die die Zeit der selbstverschuldeten Unfreiheit nutzen wollen, um wenigstens noch so viel wie möglich dabei zu gewinnen.

Unsere Zeit ist gekennzeichnet durch eine Offenheit, Vielseitigkeit und Freiheit, die dem Einzelnen weiten Spielraum läßt für geistige Entscheidungen. Die ganze Welt des Geistes (aber auch des Ungeistes) finden wir in Büchern, die in ständig zunehmender Fülle auf uns eindringen. Aus diesem Grunde muß für jede Bücherei, besonders aber für eine Gefangenenbücherei, eine Auswahl der gebotenen Literatur getroffen werden.

Doch bei dem guten Buch bleibt in jedem Fall die Situation des Fragens und Antwortens entscheidend. Wir können viele Bücher lesen, ohne daß daraus eine Begegnung würde. Plötzlich aber halten wir einen Roman oder eine Biographie in der Hand und entdecken ein Buch, das eigens für

*) In einer Freihandbücherei kann der Benutzer die Bücher wie in einem Selbstbedienungsladen einschen und am Ausgang der Bücherei eintragen lassen.



Freihandbücherei der Strafanstalt Ziegenhain (Hessen)

uns geschrieben erscheint, das uns in jeder Zeile ganz persönlich anspricht. Warum? Weil wir hier Antworten auf Fragen finden, die uns bewegen, oder eine Bestätigung unserer selbst (nachdem wir uns selbst zuvor fragwürdig geworden waren) oder einen Anstoß zum Fortschreiten auf einem gerade erst ertasteten neuen Wege.

Das Fragen kann aber auch auf Seiten des Buches sein. Zu einer Zeit, da man selbst sich des Fragens entwöhnt hat und geistiger Trägheit anheimzufallen droht, kann ein Buch aufrüttelnd eine Frage an uns stellen und uns dadurch erneut hineinziehen in die innere Auseinandersetzung. In beiden Fällen tritt zum Lesen solcherart ergänzend das Innehalten im Lesen, das Sich-Besinnen, das Nachdenken. Nur ein Buch, das zum Geburtshelfer eigener Gedanken wird, das zum Selbstdenken führt, kann uns eine wahrhafte Hilfe sein. In dem Wechselspiel von Lesen und Selbstdenken besteht der wirkliche Wert des Buches.

Für die so geschilderte Begegnung mit Büchern spielen – wie schon angedeutet – Zeit und Umstände eine nicht geringe Rolle. Ein Buch, das uns unter normalen Umständen völlig gleichgültig lassen kann, wird uns nach einem schweren Schicksalsschlag, in einer besonderen Situation, geradezu zu einer Fundgrube der Weisheit, zur Richtschnur für ferneres Verhalten.

Wenn uns in dieser Weise ein Buch zum Freunde geworden ist, wäre es natürlich ideal, ein solches Buch als unser eigenes in Besitz zu nehmen. Das ist jedoch schon normalerweise aus mancherlei Gründen oft nicht möglich und schon gar nicht in einer Strafanstalt. Und so muß hier – wie auch sonst im Leben – die Bücherei in die Bresche springen, die Brücke schlagen zwischen Buch und Leser. Hier begegnen wir dem einfachsten, aber auch durchschlagendsten Argument für eine allen Lese- und Bildungsbedürfnissen entsprechende Bücherei – auch in der Strafanstalt. Nur so können alle Insassen an der „Kultur“ teilhaben, wenn auch von seiten des Lesers der Gedanke der „Unterhaltung“ oder der „Erbauung“ häufig im Spiele sein wird. Bemüht sich der Leiter einer Bücherei redlich darum, seine Leserschaft durch Beratung im Sinne eines „Heraufbildens“ allmählich von der gängigen Unterhaltungsware abzubringen, dann wissen wir aus Erfahrung, daß es gelingen kann, den Geschmack bei Menschen aller sozialen Gruppen und Vorbildungslagen zu verändern.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß ein Gefangener, der in der Strafanstalt mit dem guten Buch Freundschaft geschlossen hat, wahrscheinlich auch nach seiner Entlassung die Verbindung mit der Literatur, sei es über Eigenerwerb von Büchern, sei es über Büchereien, aufrecht erhalten wird.

Um nun aber zu einer Bewertung der Bücherei aus der Sicht der Gefangenen zu kommen, wurden den Lesern einer Gefangenenbücherei einige Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Von zweihundert ausgegebenen Fragebogen, die ohne Namensangabe zurückgegeben werden konnten, wurden hundertdreiundzwanzig beantwortet. Die Auswertung der Fragebogen führte zu folgendem Ergebnis:

1. 80 % nennen als Grund ihres Lesens die Möglichkeit der Weiterbildung, der Belehrung, den Wunsch nach Erweiterung des Allgemeinwissens und der Fortbildung in jeder Form; 50 % wollen sich zum Teil weiterbilden, zum Teil nur unterhalten und entspannen.
2. 65 % bevorzugen Romane und Biographien, 50 % reine Fachliteratur, 47 % Reise- und Abenteuerbücher, 25 % politische Literatur, 8 % religiöses Schrifttum und 5 % lesen am liebsten lyrische Werke.
3. Bei der Frage nach früher (vor der Inhaftierung) gern gelesenen Schrifttum stellt sich heraus, daß durchschnittlich 20 – 30 % weniger gelesen worden ist, und daß Kriminalromane und Liebesromanhefte eine wesentliche Rolle gespielt haben. Den Wunsch, auch hier mit derartiger Literatur versorgt zu werden, äußert lediglich ein Befragter.
4. 122 Antworten sind positive Entscheidungen für die Freihandbücherei. Formulierungen wie: „Die Freihandbücherei stärkt das Selbstbewußtsein und die selbständige Handlungsfreiheit. Sie ist ein gesellschaftliches Ereignis und eine Vertrauensfrage,“ oder „Der Raum bietet dem

Gefangenen ein angenehmes Empfinden im Gegensatz zu sonstigen Räumlichkeiten. Es besteht die Möglichkeit zum Meinungs­austausch über ein gutes Buch“, oder „Ich komme gern in die Freihandbücherei, weil ich mich an das Bibliothekswesen, wie ich es in der Freiheit genieße, anpassen kann, sie ist ein Stück Freiheit und Schulung in unserer Mauer“, oder „die Bücher in ihrer plastischen Darstellung sprechen mehr an, als die bloßen Titel im Bücherkatalog. Man kann durch eine erste Einsichtnahme in den Inhalt eine sicherere Auswahl treffen“ mögen für alle anderen sprechen und die Einstellung der Gefangenen zum Wert dieser Bücherei wiedergehen.

5. Nur ein Leser empfängt seine Bücher lieber nach dem Katalog.
6. Die Zeit von 45 Minuten je Leser und Woche zum Aufenthalt in der Freihandbücherei halten 75 % der Leser für ausreichend. Bei den übrigen 25 % handelt es sich um Unterrichtsteilnehmer, die allerdings manchmal etwas zu kurz kommen, weil sich Überschneidungen zwischen den Zeiten des Büchertausches und des Unterrichtes nicht immer vermeiden lassen.
7. 80 % der Befragten bitten um ein zweites Buch je Woche. Da jedoch der Bestand der Bücherei, der etwa 3.700 Bände umfaßt, für die betreffende Anstalt, in der sich viele Gefangene mit sehr hohen Strafen befinden, noch zu gering ist, können hier vorerst nur die Inhaber von Einzelzellen mit einem zweiten Buch je Woche bedacht werden. Fachbücher dagegen werden auch schon jetzt zusätzlich und ohne zeitliche Begrenzung gegeben.
8. 82 % der Befragten entscheiden sich ganz klar für eine Beratung.
9. Zu der Frage einer Vermehrung des Buchbestandes in den einzelnen Kategorien werden folgende Wünsche geäußert:

Mehr Fachbücher fordern 70 %; mehr Romane und Biographien 45 %; mehr Bücher politischen Inhalts 25 %; mehr religiöses Schrifttum 15 %; mehr Lyriker 3 %.*

Häufig wird die Bitte nach Fachzeitschriften für die verschiedenen handwerklichen Berufe geäußert, und manche Gefangene regen an, Bücher der billigen Reihen wie Fischer, RoRoRo usw. zu kaufen, da so mit den zur Verfügung gestellten Mitteln die Bücherei schneller vergrößert werden könne.

Als wesentliches Ergebnis der Befragung darf also wohl hervorgehoben werden, daß das Interesse am guten Buch groß ist, der Wunsch nach Bildung und Belehrung in jeder Weise stark überwiegt, und daß eine frühere

* Die Tatsache, daß die Addition des Prozentsatzes nicht in jedem Fall 100 ergibt, beruht auf dem Vorhandensein von Doppelantworten.

Bevorzugung der Literatur minderen Wertes im Laufe der Zeit durch vernünftige Beratung, die von einigen geradezu als ein Geschenk bezeichnet wird, positiv gewandelt werden kann. Das zeigt sich besonders durch die Zunahme der Lesefreudigkeit bei vielen Einzelnen, aber auch bei dem Vergleich des früher gelesenen mit dem heute gewünschten Schrifttum.

Ganz besonders ins Auge fallend ist jedoch die klare Erkenntnis vom Wert der Freihandbücherei. Auch wenn die Formulierungen häufig etwas ungeschickt sind, so hat doch jeder Befragte auf seine Weise versucht, seine befürwortenden Einstellungen so deutlich und eindringlich zu machen, wie es ihm nur möglich war; keine Frage ist so eindeutig beantwortet worden.

Zusammenfassend bleibt also zu sagen: Die Bücher der Anstaltsbücherei müssen – wenn sie ihre Aufgabe erfüllen sollen – vom Gefangenen begehrt werden. Das stellt bestimmte Forderungen an die Auswahl der Bücher, an die Gestaltung des Raumes und an die Beratung, d. h. an die Menschen, die die gebotenen Bücher an die Leserschaft heranzubringen haben. Man kann den – vermeintlich! – risikolosen Weg gehen und in der Hauptsache Bücher anbieten, die nur spannend, nur interessant, nur aufregend sind. Man kann aber auch versuchen, es anders zu machen und das Angenehme mit dem Wertvollen verbinden, dem Leser, der noch wenig Kontakt mit dem Buch hatte, Werke zu empfehlen, die sowohl spannend als auch bildend sind.

Der Anstaltsbücherei wächst also eine hohe Verpflichtung zu, sie hat damit erhebliche Möglichkeiten zur Geschmacksbildung der Gefangenen, zur Lenkung zum Positiven, und es wäre eine Unterlassungssünde, wenn diese Gelegenheit nicht zum Guten genützt würde; und welche Unterstützung kann auf diesem Wege der gesamten Erziehungsarbeit gegeben werden!

Es gilt, dem Gefangenen bewußt zu machen, daß ihm jedes Buch unserer Bücherei etwas zu sagen hat, daß jedes Kräfte spenden kann, daß jedes um seinetwillen geschrieben sein könnte: um ihm einen Weg zu zeigen – den Weg zu sich selbst.

Kleinkinder, ein Sonderproblem des Frauenstrafvollzuges

Von Oberregierungsrätin Dr. Helga Einsele, Frankfurt am Main-Preungesheim

Ofi wird die Frage aufgeworfen, ob es entscheidende Unterschiede zwischen dem Strafvollzug an Männern und dem an Frauen gebe. Es ist nicht leicht, solche Unterschiede herauszuarbeiten. Noch bestehen nicht genügend Erfahrungen auf diesem Gebiet, weil sich der Frauenstrafvollzug

erst seit kurzer Zeit eigenständig entwickelt und weil die Bestimmungen, die den Gesamtstrafvollzug regeln, ihrem Zweck entsprechend sehr allgemein gefaßt sind. Sie lassen sich deshalb relativ leicht auf verschiedenartige Sachverhalte anwenden und bieten kaum Anlaß zum Sichtbarwerden von Differenzen. Die verschiedenartigsten Menschen müssen nach diesen Regeln behandelt werden, und die Verschiedenartigkeit der Individuen in den Sammelanstalten unseres Strafvollzuges ist sicher ebenso groß wie die der beiden Geschlechter. Können die Regelungen diesen Unterschieden im einen Fall gerecht werden, so muß das als möglich auch im anderen angenommen werden. Sollte allerdings ein neues Strafvollzugsgesetz eingehendere, d. h. konkretere Bestimmungen, z. B. unter Differenzierungs- und Behandlungsgesichtspunkten, schaffen, so müßte wahrscheinlich eine Reihe von Sonderregelungen für den Strafvollzug an Frauen vorgesehen werden. Bis dahin aber wären noch einige Klarheiten zu gewinnen.

Einen sicherlich grundlegenden Unterschied stellen wir mit zunehmender Deutlichkeit fest. Es handelt sich um den altbekannten Unterschied in den Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern, begriffen aus der neuen Sicht der wissenschaftlichen Psychologie. Die Verbindung der Mutter zu ihrem Kind, vor allem in dessen ersten Lebensjahren, ist von besonderer und für die gesamte Entwicklung des Kindes entscheidender Qualität. Sieht man die Aufgabe des Strafvollzuges in der Resozialisierung des einzelnen Rechtsbrechers, so muß das Gebiet der engsten menschlichen Beziehungen in so vielen Dimensionen wie möglich einbezogen werden. Es muß dann zu den Aufgaben des Strafvollzuges alles hinzugerechnet werden, was das Leben sämtlicher von der Strafe Betroffener angeht und was zur Harmonisierung des äußeren Lebenskreises des Entlassenen dient, soweit es mit dem geltenden Strafrecht in Einklang gebracht werden kann.

In bezug auf die Frauen bedeutet das vor allem Rücksichtnahme auf die Verbindung zu ihren Kindern. Es muß also alles getan werden, was die Verantwortung der Mütter für ihre Kinder stärkt, und das bedeutet, daß Kinder, insbesondere Kleinkinder, nicht mehr als unbedingt notwendig von ihren Müttern getrennt werden dürfen. Die Mütter müssen in Theorie und Praxis, so intensiv wie möglich zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber ihren Kindern angehalten werden. In der Theorie kann das, wie es bereits praktiziert wird, durch Unterweisung in rechtlichen und Erziehungsfragen, in Säuglings- und Krankenpflegekursen und durch Gruppenarbeit, in der eine innere Einstellung zum Kind entwickelt wird, geschehen. Zur Praxis gehört das tatsächliche Zusammensein mit den Kindern. Denn nur im möglichst ununterbrochenen Umgang entstehen die Bindungen auf beiden Seiten, die für die Kinder lebensnotwendig sind und die für die Mütter oft zur Wandlung ihres Wesens führen und zum Halt für ihr Leben werden können.

Die in vielen Frauenstrafanstalten bereits vorhandenen Entbindungsabteilungen leisten in dieser Beziehung für die Entstehung dauerhafter innerer

Beziehungen eine ganze Menge. Doch genügt dies nicht für das, was hier gemeint ist. Über das Vorhandensein von inneren Bindungen hinaus wird, wie immer eindeutiger erkannt wird, die Bewältigung der Erziehungsfrage der älteren gegenüber der nächsten Generation immer wichtiger und gleichzeitig schwieriger. In der früheren Großfamilie mit ihren vielen Mitgliedern und ihrer alle einenden Funktion einer Produktionsgemeinschaft waren so viele sachlich wie menschlich festgefügte Anhaltspunkte gegeben, daß sich die Erziehung der Kinder selbstverständlich und weitgehend ohne intensivere Reflektion der Eltern über Erziehungsfragen ergab. In der heutigen rein personalen und oft nur noch im Konsum geeinten Kleinfamilie muß der Umgang mit den Kindern, insbesondere, da auch die Gesellschaft, in die sie hineingestellt werden, schwerer zu überschauen und gefährlicher für den einzelnen ist, bewußt gepflegt und also auch gelernt werden. Deshalb sollte Müttern, wo immer sie sich zusammenfinden, und insbesondere lebensuntüchtigen Müttern, die Beherrschung ihrer Erziehungsaufgabe durch praktische Übung (die Theorie reicht dafür nicht aus) beigebracht werden.

Das Gefängnis ist ein Ort, wo das auch noch aus einem anderen Grunde vorrangig geschehen muß: Denn immer mehr nimmt die Erkenntnis zu, daß Kriminalität heute nicht mehr von einer relativ leicht begreifbaren Außenwelt verursacht wird, wie das bei der Notkriminalität früherer Jahrhunderte der Fall war, daß sie also durch Sozialpolitik im engeren Sinne zu heilen wäre. Die Ursachen der Kriminalität werden heute viel häufiger in unbewältigten, menschlichen Beziehungen gefunden, in Kontaktproblemen, die infolge unzureichender Einführung in eine unzureichende Gesellschaft entstehen. Unter den individuellen Ursachen der Straffälligkeit stehen an erster Stelle Mängel der Art, daß Kinder in falscher Weise aufwachsen, daß die nötige menschliche Sorge für sie fehlt, daß sie andererseits übermäßig verwöhnt und verzärtelt werden, daß sie ohne konsequente Führung sind, zu früh harte Enttäuschungen erleben in einer Zeit, in der ein unfertiger Mensch solche Erfahrungen ohne verständnisvolle Hilfe noch nicht verarbeiten kann. Ja, Gedankenlosigkeit und übermäßige Bedrückung der Kinder infolge falscher, wengleich wohlmeinender, Erziehungsvorstellungen der Eltern erweisen sich, insbesondere wenn sie vereint mit anderen Mängeln auftreten, als kriminogene Faktoren. Aus allem hier Angedeuteten ergibt sich die Größe der Verantwortung für eine rechtzeitige, intensive Bemühung um die Kinder auch der straffälligen Frauen. Nimmt man ihnen die guten Einflüsse und die Liebe, die auch von diesen Müttern ausgehen, so richtet man möglicherweise, wie Erfahrungen zeigen, größeres Unheil an, als die Bemühungen des Strafvollzuges um die Mütter gutzumachen imstande sind.

Auf diesen Gedankengängen also beruhen die beiden Forderungen für den Strafvollzug an Frauen aus heutiger Sicht:

1. möglichst wenig Trennung von Müttern und Kindern und

2. Schaffung von Einrichtungen, in denen die Mütter im Zusammensein mit den Kindern gelehrt werden, praktisch und verantwortlich für die Kinder zu sorgen, schon während der Strafverbüßung Geld und Zeit für sie aufzuopfern und im Umgang mit ihnen und in ihrer Erziehung geschickt zu werden.

Zur Illustration gerade dieser Vorstellungen möchte ich ein Beispiel schildern, das hier im Hause gegenwärtig erlebt wird: In der Entlassungsabteilung der Freigängerinnen befindet sich ein Mädchen mit ihrem nunmehr einjährigen Kind, das in der Säuglingsabteilung der Anstalt geboren wurde. Diese selbst noch völlig unreife, junge Mutter lernt an ihrem Kind, ihr eigenes Leben aufzubauen. Sie lernt ihre Rolle als erwachsener Mensch und als Mutter zu begreifen, während sie bisher nur sich selbst immer noch als Kind erlebte. Sie lernt, auf die Flucht aus der Abteilung, die sie ohne das Kind wahrscheinlich längst gewählt hätte, und auf Vergnügungen zu verzichten, weil sie ihr Kind zu lieben anfing und es nun pflegen muß. Sie lernt bei der Heimleiterin die Technik der Kinderpflege, und sie lernt vor allen Dingen auch, es vernünftig und sachgemäß zu erziehen. Alles das hätte sie mit der gleichen Intensität der täglichen Anleitung sonst kaum lernen können. Und wenn man das Kind ansieht, wie es blüht und ein glücklicher und strahlender kleiner Mensch ist, überströmend von lebensfroher Vitalität, und wenn man sich vorstellt, was aus diesem Kind als mutterloses Heimkind geworden wäre, dann weiß man, daß es, was auch immer kommen mag, einen guten Start für sein Leben bekommen hat, den es ohne diese Einrichtung hätte entbehren müssen. Gerade diese Erfahrung war es, die meine Mitarbeiterinnen und mich dazu bestimmte, nunmehr mit diesem langgehegten Plan herauszukommen, weil er durch seine hier einmal vollzogene Realisierung seine theoretische Begrenztheit verloren hat und weil es uns nun danach drängte, das als richtig nicht nur Erkannte, sondern auch Erfahrene so bald wie möglich zu einer Verwirklichung im größeren Maßstab zu bringen. Die hier erhobene Forderung geht dahin, außer den bereits bestehenden Säuglingsabteilungen den Frauenstrafanstalten – außerhalb ihrer Mauern – Kinderheime, jedenfalls für Kleinkinder, anzugliedern. (In Warschau sah ich ein solches Heim schon 1930).

Der Strafvollzug an Frauen fällt von den Zahlen her weniger ins Gewicht, weil die Kriminalität der Frauen die Gesellschaft weniger eklatant und vordergründig durch Gewalttätigkeit zu gefährden scheint als die der Männer. Dabei wird jedoch die große Bedeutung der weiblichen Kriminalität unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der – meist zahlreich vorhandenen – Kinder dieser Frauen unterschätzt. Man muß also bei dem Zahlen- und Rentabilitätsdenken, das unsere gesellschaftlichen Vorstellungen noch immer weitgehend beherrscht, bei Frauen in höherem Maße als bei Männern die betroffene Familie hinzudenken. Denn während die Ab-

hängigkeit der Ehefrauen von den bestraften Männern im Zuge der Emanzipation und der staatlichen Fürsorge abnimmt, ist die Abhängigkeit der Kinder von den Müttern gleich groß geblieben und hat, da sie auf einem anderen Gebiet liegt, ihre besondere Bedeutung in zunehmendem Maße erwiesen. Es ist also an der Zeit, daß diesen Tatsachen Rechnung getragen wird.

Was nun die damit verbundenen, erhöhten Kosten angeht, so rechtfertigen sie sich durch die Bedeutung der Aufgabe. Bedacht muß werden, daß selbst bei Einbeziehung der mittelbar betroffenen Kinder noch immer nicht die Zahlen der kriminellen Männer erreicht werden. Auch wiegen die Kosten für die anspruchsvoller werdenden Ausbildungs- und Arbeitsstätten der Männerstrafanstalten die für die gewünschten Kinderheime wohl auf.

Die Einzelheiten der Durchführung müssen gründlich bedacht werden: so z. B. die Frage nach der Lage eines solchen Hauses (außerhalb der Anstaltsmauern), so weiterhin die Frage, für welche Kinder eine derartige Unterbringung in Betracht kommt. Nicht richtig wäre sie wohl da, wo Kinder bereits gut aufgehoben sind und ohne tieferreichenden Schaden die Mutter entbehren können. Einbezogen werden müssen jedenfalls die Kleinkinder, die im Anstaltsbereich geboren wurden und die ohne das Kinderheim der Anstalt in einem öffentlichen Kinderheim bis zur Entlassung der Mutter untergebracht werden müßten. Die Frage des Kostenträgers wäre zu prüfen. Freigängerinnen, für die das Heim die Funktion der Krippe hätte, können die Kosten selbst tragen, in manchen anderen Fällen können Familie und Kindesvater eintreten. Soweit das nicht möglich ist, sei bedacht, daß solche Kinder ohnehin auf öffentliche Kosten untergebracht werden müssen. Die Leitung des Heimes gehört in die Hände einer Fachkraft. Ist sie vorhanden, so kann auch eine andere Frage erwogen werden. Es bietet sich dann nämlich hier eine der – so sehr gesuchten – Ausbildungsmöglichkeiten für weibliche jugendliche Gefangene, als Kinderpflegerinnen, an. Geeignete Mädchen in der ja nur benötigten geringen Zahl lassen sich in der Jugendstrafanstalt finden.

Aber noch ein weiteres, wichtiges Problem des Frauenstrafvollzuges kann von hier aus eine Hilfe zu seiner Lösung erfahren, das Personalproblem, das immer mehr zum größten Hemmnis und nahezu zum begrenzenden Faktor aller Bemühungen um die Fortentwicklung des Vollzuges wird. Junge Beamtinnen und Aufseherinnen gewinnen die Möglichkeit, ihre eigenen Kleinkinder während der Dienstzeit in der dem Heim angeschlossenen Krippe unterzubringen. Die Fachkraft garantiert für die richtige Pflege der Kinder. Aus dem Bereich des Sozialprestiges stammende Bedenken, die früher sicher aufgetreten wären, haben heute, wie Beispiele zeigen, an Bedeutung verloren. Das liegt am Wandel der Einstellungen innerhalb des Vollzuges. Es mag zu dieser Entwicklung speziell hier im

Hause auch das Erlebnis der verbreiteten Liebe zu den Anstaltssäuglingen beigetragen haben. Das ist ein schöner Beweis dafür, daß die Erfahrung lebendiger Menschlichkeit und gelebter menschlicher Beziehungen Vorurteile beseitigt. Das aber gehört zu den besten Ergebnissen des modernen Strafvollzuges, daß in seinem, dem geradezu klassischen, Bereich der Vorurteile klare Vorurteilslosigkeit dann erlangt wird, wenn seine humane Aufgabe verstanden und praktisch erlebt wird.

Ergänzende Bemerkungen zu dem Aufsatz des Fürsorgers Karlheinz Thiele, Wittlich, über das Thema „Der Sozialarbeiter im Strafvollzug“ *

Von Fürsorger Franz Wistuba, Strafanstalt Dieburg

Die Betrachtungen des Fürsorgers Thiele über den Sozialarbeiter im Strafvollzug enthalten eine Reihe sehr wesentlicher und für die Praxis des modernen Strafvollzuges bedeutsamer Gesichtspunkte. Selbstverständlich läßt sich die Gefahr nicht vermeiden, die Probleme zu vereinfachen, wenn man auf wenigen Seiten ein so umfassendes Thema abhandeln will. Es wäre daher eine Überforderung, wollte man unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten prüfen, ob und inwieweit die einzelnen Punkte der Arbeit von Bedeutung sind. Ganz allgemein kann jedoch gesagt werden, daß die Schilderung des Erlebens der Freiheitsstrafe beim Gefangenen sehr unzulänglich ist. Keinesfalls sind die meisten Gefangenen „mit sich und der Welt zerfallene Menschen, die nur von dem einen Gedanken beseelt sind, möglichst schon heute wieder die äußere Freiheit zu erlangen“.

So mannigfaltig das Reagieren der Gefangenen auf den Freiheitsentzug ist, so vielfältig sind auch die Erfordernisse und Anforderungen an die Ausgestaltung der sozialen Hilfe durch den Fürsorger. Der Aufsichts- und Verwaltungsbeamte hat nicht nur insofern eine erzieherische Arbeit zu leisten, als er dafür zu sorgen hat, daß der Gefangene stets gesättigt ist. Vielmehr ist die Mitarbeit des Aufsichts- und Verwaltungsbeamten im Rahmen der Erziehungsarbeit eine sehr komplexe. So erschöpft sich die Tätigkeit des Wirtschaftsinspektors keineswegs in der Herbeischaffung der notwendigen Verpflegung. Er ist ebenso für die gerätemäßige Ausstattung der Anstalt und für die Bekleidung der Gefangenen verantwortlich. Diese Tätigkeit gibt ihm eine Fülle von Möglichkeiten, erzieherisch auf die Gefangenen und die Gestaltung des gesamten Anstaltslebens einzuwirken.

Besonders häufig benutzt Fürsorger Thiele den Begriff der „Betreuung“. Dieser Begriff ist einerseits sehr umfassend, andererseits aber auch nichtsagend. Er bringt das erzieherische Verhältnis zwischen dem Gefangenen

* Siehe ZfStrVo. 1/1962, Seite 18 ff.

und dem Erziehungsbeamten nicht in der geeigneten Form zum Ausdruck. Fürsorgearbeit ist keineswegs einfache Betreuungsarbeit. Es wäre gut gewesen, wenn sich der Verfasser des Aufsatzes mit dem Berufsbild des Strafanstaltsfürsorgers beschäftigt hätte, das in der „Zeitschrift für Strafvollzug“, Jahrgang 4, 1954, S. 51 ff. abgedruckt ist. Hier werden die Aufgaben des Anstaltsfürsorgers zwar kurz zusammengefaßt aber doch vollständig aufgezählt, während Thiele nur die in engerem Sinne fürsorgereiche Versorgung des Gefangenen beschreibt.

Wenn man sich allerdings den von Thiele angegebenen Zahlen über das Verhältnis von Fürsorgern zu Gefangenen anschließt, bleibt für diesen Beruf nicht viel mehr übrig als diese rein versorgungsmäßige Arbeit. Für den Strafvollzug an Erwachsenen ist zu fordern, daß für mindestens 50 bis 80 Gefangene ein Fürsorger eingesetzt wird. Bei Jugendlichen sollte für 25 Gefangene ein Erziehungsbeamter eingesetzt werden. Dann ist es auch möglich, die über die Versorgung hinausgehenden Aufgaben der Gefangenenfürsorge wahrzunehmen. Es wird sich dann sehr bald herausstellen, daß auch ein groß Teil der Aufgaben, die Thiele als „berufsfremd“ bezeichnet, ohne weiteres durch den Fürsorger erledigt werden können, ja diese Tätigkeiten sogar zu Hilfsmitteln für die Erziehungsarbeit werden. Hierbei wird, obwohl Thiele davon nicht spricht, besonders an die Briefzensur und die Bearbeitung von Gesuchen aller Art gedacht.

Wenn eine Besserstellung des Gefängnisfürsorgers erreicht werden soll, wenn darüber hinaus endlich überall anerkannt werden sollte, daß der Anstaltsfürsorger nicht „nur“ Betreuer und Helfer in sozialen Nöten ist, sondern vielmehr im umfassenden Sinne als Erzieher arbeiten muß, dann wird sich auch ohne weiteres ergeben, daß der Strafanstaltsfürsorger mit dem Bewährungshelfer gleichgestellt wird. Es wird sich sogar die Frage erheben, ob wegen des über die Fürsorge weit hinaus gehenden Tätigkeitsbereichs nicht eine Besserstellung gegenüber dem Fürsorger in der Bewährungshilfe erforderlich erscheint. Damit wären auch die berufsständischen Fragen, die Thiele anschnidet, wenigstens zum größten Teil gelöst und erledigt. Es wäre erfreulich, wenn sich noch mehr Mitarbeiter, insbesondere Kollegen aus dem Fürsorgedienst, zu diesen Fragen äußern würden. Es bedarf hier noch einer umfassenden Aufklärungsarbeit auch in Fachkreisen.

Fürsorge für kranke Inhaftierte *

(Erfahrungen und Gedanken über die fürsorgerische Arbeit
in dem Krankenhaus der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden)

Von Fürsorger Heinrich Schäfer, Kassel-Wehlheiden

I. Allgemeines. Mit dem Auf- und Ausbau des öffentlichen Fürsorgewesens ist man im Rahmen der Spezialfürsorge mehr und mehr dazu übergegangen, die sogenannte Krankenhausfürsorge, caritativ oder behördlich, einzurichten. Ihre Notwendigkeit ergab sich aus der Erkenntnis, daß der kranke Mensch der Hilfe zur Überwindung seiner Krankheit und deren Folgen in jeder Hinsicht bedarf. Der kranke Inhaftierte in seiner besonderen Situation bedarf dieser Hilfe noch mehr. Als notwendige Folgerung für den Strafvollzug ergab sich deshalb die Aufgabe, der fürsorgerischen Arbeit im Anstaltskrankenhaus besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dabei ist es unerheblich, ob die Erkrankung des einzelnen eine echte organische Störung oder eine Flucht in die Krankheit aus verschiedenen Gründen ist. In allen Fällen ist fürsorgerische Hilfe in gleichem Maße notwendig.

II. Aufgaben. Seit fünf Jahren bin ich, neben meiner fürsorgerischen Arbeit für andere Inhaftierte, im Anstaltskrankenhaus als Fürsorger tätig. Dabei sind mir im wesentlichen folgende praktische Aufgaben erwachsen:

1. Mithilfe bei der Einleitung von Rentenverfahren der Sozial- und Unfallversicherungen sowie Versorgungs- und Verschlimmerungsanträgen nach dem Versorgungsgesetz. (Beschaffung der notwendigen Unterlagen, Klärung der Zuständigkeit usw.).
2. Mithilfe bei der Einleitung zur Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln usw. zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.
3. Mithilfe bei der Vorbereitung für allgemeine Versorgung nach der Entlassung durch die öffentliche Fürsorge, Tbc-Fürsorge oder Krüppelfürsorge.
4. Mithilfe bei der Einleitung einer eventuell notwendigen Weiterbehandlung und Unterbringung in entsprechenden Kranken- und Pflegeanstalten nach der Entlassung aus der Strafanstalt. (Ermittlung der Kostenträger, Versorgung mit Kleidung, persönlichen Bedarfsartikeln usw.)
5. Persönliche Betreuung des einzelnen Kranken durch Aussprache und angemessene Unterstützung zum Fertigwerden mit seiner Situation trotz Krankheit.

Die persönliche Betreuung durch den Fürsorger überschneidet sich nicht mit der durch den Seelsorger, Arzt oder Psychiater. Sie ist von vorneherein darauf ausgerichtet, das Bemühen der Genannten um den Kranken

* Aus Festschrift „Strafvollzug in Hessen“ zum 40-jährigen Dienstjubiläum für Herrn Ministerialrat Prof. Dr. Krebs, Wiesbaden.

zu unterstützen und zu ergänzen. In diesem Sinne will sie praktische Stützen in alltäglichen Schwierigkeiten bieten. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß die persönliche Kontakthaltung mit dem kranken Inhaftierten von großer Bedeutung ist. Nicht selten steht ja die Krankheit in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Straffälligkeit, so daß ihre Überwindung in jedem Falle einen wichtigen Faktor für die Wiedereingliederung in ein geordnetes Leben nach der Strafverbüßung darstellt. Weit mehr noch als in einem freien Krankenhaus, steht hier der hilfsbedürftige Mensch allein mit seiner Krankheit und seinen alltäglichen Sorgen. Das Maß des öffentlichen Interesses an der Vollstreckung einer Strafe steht oft hart an der Grenze des Zumutbaren für den Betroffenen. Jedem mit seiner Betreuung Beauftragten erwächst daraus eine besondere Verpflichtung zu menschlicher Behandlung im Rahmen der Vollzugsordnung.

III. Möglichkeiten, Schwierigkeiten und Grenzen der Hilfe. Damit komme ich zu den Schwierigkeiten, die sich für die oben angedeuteten Aufgaben in dem Krankenhaus der Strafanstalt ergeben. Sie beginnen damit, daß durch das unvermeidbare Zusammenkommen von Patienten verschiedenen Grades krimineller und allgemeiner Anfälligkeit Gefährdungen erwachsen können, denen laufend durch Beobachtung und klärendes Eingreifen begegnet werden muß. Es sind hier Untersuchungsgefangene, Jugendgefängnis-, Gefängnis- und Zuchthausbestrafte sowie auch Sicherungsverwahrte untergebracht, deren Trennung voneinander nicht immer oder manchmal nur sehr schwer möglich ist. Hier gilt es darauf hinzuwirken, daß der für alle gemeinsame Zweck des Krankenhausaufenthaltes, das Gesundwerden, über der persönlichen Verschiedenheit der zusammen Unterbrachten steht.

Nicht weniger bedeutend ist die räumliche, enge Zusammenlegung von Patienten verschiedener Krankheitsarten und deren unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad. Eine scharfe Trennung in entsprechenden Abteilungen ist in einem verhältnismäßig kleinen Krankenhaus nur für Infektionskrankheiten möglich. Leicht entwickelt sich daraus das Problem, welchem Ubel der einzelne die größere Bedeutung zumißt, dem der selbstverschuldeten Strafe oder dem unvermeidbaren der Krankheit. Die Einstellung hierzu ist bestimmend für die Wiedergesundung in physischer und ethisch-moralischer Hinsicht, und damit der Umgang und die gegenseitige Beeinflussung der Kranken untereinander beachtenswert. Es erhebt sich die Frage, will der langfristig Bestrafte mit seiner Krankheit fertig werden, um wieder „normal“ Sühne leisten zu können, oder verliert der kurzfristig Bestrafte etwa das Empfinden für Schuld, Sühne und Buße völlig über der tatsächlichen oder auch eingebildeten Schwere seiner Krankheit?

Schließlich sind hier noch die Schwierigkeiten anzuführen, die aus dem durch die Inhaftierung bedingten mangelhaften Kontakt mit den Angehörigen erwachsen. Eine so weitgehende Besuchsregelung und persönliche

Unterstützung durch die Angehörigen wie in einem freien Krankenhaus ist hier nicht möglich. Deshalb ist es notwendig, daß sich Fürsorger als Mittler zur Aufrechterhaltung der zwangsläufig gelockerten und doch so bedeutenden Bindungen einschalten.

Die unter Punkt 3 und 4 angeführten Aufgaben werden bestimmt durch das allgemeine Fürsorgerecht. Auch sie sind im Strafvollzug besonders gelagert. Häufig fällt die Straferlassung, gleichgültig ob bei voller Verbüßung, Entlassung auf Bewährung, immer jedoch bei Feststellung der Haftunfähigkeit, in die Zeit der Krankenhausbehandlung. In allen diesen Fällen ist die Zeit zur Einleitung der notwendigen Maßnahmen verhältnismäßig kurz. Das führt dann zu Schwierigkeiten, wenn eine Unterbringung zu weiterer stationärer Behandlung oder Pflege in der Freiheit erforderlich ist. Zu dem allgemeinen Mangel an geeigneten Plätzen kommt dann oft die Unklarheit über den zuständigen Kostenträger nach den Grundsätzen der öffentlichen Fürsorge. Beides nur dem örtlich zunächst zuständigen Bezirksfürsorgeverband zu überlassen, ist zwar gesetzlich möglich, letzten Endes aber doch immer eine unbefriedigende Lösung, die die Möglichkeit einer individuellen Vorbereitung erheblich einschränkt. Die fürsorgerechtlich ausschlaggebende Hilfsbedürftigkeit tritt ja bekanntlich erst ein, wenn der Betroffene aus dem Gewahrsam der Justizbehörden entlassen ist. Nur durch weitgehendes Entgegenkommen caritativer Stellen, besonders des Kreisverbandes der Inneren Mission in Kassel, ist es bisher gelungen, auch in kritischen Fällen eine Unterbringung zu sichern.

Die Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe durch persönliche Betreuung der kranken Inhaftierten werden im wesentlichen bestimmt durch den Zweck der Strafvollstreckung, den Freiheitsentzug in der gesetzlich vorgesehenen Weise. Ich habe oben schon angedeutet, welche Härte sich daraus für den Kranken ergibt, daß er dem engeren Kontakt mit Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen weitgehend entzogen ist. Andererseits kann die rechtlich zuerkannte Strafe deswegen allein nicht aufgehoben werden, weil der Straffällige krank oder krank geworden ist. Sie findet ihre, auch wieder gesetzliche Grenze dann, wenn eine unzumutbare Härte durch die weitere Vollstreckung gegeben ist. Darüber hinaus gilt und muß der Grundsatz gelten, daß ein Kranker nur in dem Verhältnis zu der Schwere seiner Erkrankung den allgemeinen Regeln des Vollzuges ausgesetzt werden kann. Die ernsthafte Erkrankung während einer Strafverbüßung ist für den Inhaftierten ein zusätzliches Übel, dessen Ausmaß und Wirkung von den äußeren Bedingungen her weitgehend in den Händen der zuständigen Vollzugsbediensteten liegt. Das erfordert die Erkenntnis, daß Krankheit nicht strafbar sein darf, wenn sie auch grundsätzlich eine Bestrafung gesetzeswidriger Handlungen nicht immer aufheben kann.

Vieles ist hier getan worden, um den geschilderten Gesichtspunkten neben einer ordnungsgemäßen ärztlichen, pflegerischen und medikamentösen Versorgung Rechnung zu tragen. So wurden z. B. Erleichterungen im Brief- und Besuchsverkehr ermöglicht, soweit es angebracht erschien. Sondergenehmigungen zur Beschaffung besonderer Lebensmittel, zum Bezug von Zeitungen und Zeitschriften usw. wurden in Einzelfällen erteilt. Eine Kopfhöreranlage für Rundfunkempfang ist in allen Krankenzimmern eingebaut worden. Außerdem werden neben der laufenden Versorgung mit Literatur durch die anstaltseigene Bücherei wertvolle Zeitschriften usw. beschafft, um eine sinnvolle Nutzung der freien Zeit zu fördern. In diesem Zusammenhang zeigt es sich in Einzelfällen von besonderer Bedeutung, daß dem Kranken Gelegenheit zu einer möglichen und ärztlich vertretbaren Selbstbeschäftigung gegeben wird. Nicht selten wird der Wunsch hierzu von diesem selbst geäußert, und es ergibt sich dadurch ein günstiger Ansatz zu einer umfassenden Therapie. Praktische Möglichkeiten hierzu bieten sich in der gegenseitigen Hilfe der Kranken untereinander, durch den Einsatz als Hausarbeiter in der Unterstützung des Sanitätspersonals, durch Zuweisung besonderer Aufgaben, wie Bücherverwaltung und -ausgabe sowie Verrichtung aller zumutbaren Hilfsarbeiten. Ebenso wird, soweit es wünschenswert erscheint, Gelegenheit zur persönlichen Fortbildung oder Ausführung schriftlicher Arbeiten für persönliche Belange im beschränkten Maße geboten. Die besondere Bedeutung solcher Maßnahmen liegt darin, dem kranken Menschen zu beweisen, daß er in seiner Hilfsbedürftigkeit sich selbst und anderen auch helfen kann und in ihm das Bewußtsein seines Leistungsvermögens zu wecken und zu fördern. Selbstverständlich wird dabei beachtet, daß nicht etwa der Krankenhausaufenthalt als von einzelnen begehrenswert hinausgezögert wird.

Zum Abschluß der Ausführungen erscheint es angebracht, auch einmal kurz auf die Bedeutung der Krankheit für die ganz im Sinne des Strafvollzuges liegende Hinführung zu einer selbstkritischen Betrachtung des Inhaftierten und seiner Situation einzugehen. Das trifft ebenso für den zwangsläufig Krankgewordenen als auch für denjenigen zu, der sich selbst körperlichen Schaden zugefügt hat oder für die mehr oder weniger „eingebildeten“ Kranken. Sie alle haben gemeinsam das Erlebnis, beobachtet, erkannt und danach behandelt zu werden. Einzelne wehren sich dagegen durch passiven oder aktiven Widerstand, bis dieser schließlich überwunden ist. Für die meisten aber wird dieses Erlebnis zum Anlaß eines tiefergehenden Nachdenkens über den doppelten Einbruch (Strafe und Krankheit) in ihre Persönlichkeitssphäre und damit Ausgangspunkt für eine schließlich selbstgewollte Überwindung dieses Einbruchs und seiner Folgen. Hierdurch wiederum ist ein wesentlicher Schritt auf dem Wege der erzieherischen Einwirkung durch den Vollzug auch bei dem Kranken erreicht.

Die gesamte Arbeit geschieht in dem Bewußtsein, daß uns, zur Vollstreckung einer Strafe, kranke Menschen anvertraut worden sind mit dem Ziel der Zurückführung in ein geordnetes Leben in Freiheit. Das verpflichtet uns, fürsorgliche Hilfe zur Überwindung der Krankheit – und ihren eventuellen Folgen – auch in der Strafanstalt zu bieten.

Unsere Beziehungen als Strafvollzugsbeamte des Aufsichtsdienstes zur Psychologie

Von Oberpfleger Walter Ryschko,
Krankenhaus bei der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden

Außer zu Jura hat unser Dienst nur am Rande einige Beziehungen zu anderen wissenschaftlichen Fachgebieten. Doch ganz anders verhält es sich mit der Psychologie. Nur eine oberflächliche Betrachtung läßt es anmaßend erscheinen, wenn schlichte Laien sich darüber einmal zu Worte melden.

Sicherlich sind wir uns dessen gar nicht bewußt, daß wir alle auch schon vor unserer Zeit in diesem Dienst, ja sogar schon in unserer Kindheit geradezu Psychologen in des Wortes wahrster Bedeutung gewesen sind. Wie war es denn in unserer Schulzeit? Manche hatten verschiedene Lehrer, vielleicht sogar für jedes Lehrfach. Alle unsere Lehrer hatten uns Schülern im Wissen und Können alles voraus. Und doch spürten wir, ob sie Meister ihres Faches waren, ob sie ihren Unterricht nur paukermäßig versahen oder sich mit ganzer Hingabe darum bemühten, ihren Schülern das Bestmögliche zu vermitteln. Mit dieser unserer kindlichen Beobachtung haben wir unbewußt als Kinder schon „getestet“ und Grundsätze der Psychologie angewandt. In dieser Weise hat sich denn in unserem Leben dieser Faden weitergezogen, so daß wir dann auch unsere Lehrherren und später auch unsere Vorgesetzten im wirtschaftlichen, hier und da auch im militärischen und schließlich auch heute im behördlichen Leben in dieser Weise „testen“. Und dabei sind wir auch stets zu den verschiedensten Ergebnissen gekommen.

Überall, wo Menschen zusammenleben, wiederholt sich der eben beschriebene Vorgang. In der Erfüllung unserer Aufgabe haben wir in besonderer Weise den Auftrag, die uns anvertrauten Menschen zu beobachten und unsere dabei getroffenen Feststellungen zu gegebener Zeit zu bekunden. – Wir haben in unserem Dienst „Schlüsselgewalt“ und auch eine „Schlüsselstellung“ in des Wortes mehrfacher Bedeutung, ohne allerdings dabei „Schließer“ sein zu müssen. Wenn wir die angeführten Begriffe durchdenken, erkennen wir, daß in ihnen wirkliche Probleme enthalten sind. Es ist in unserem Leben keine Selbstverständlichkeit, wie es uns vorerst erscheint, Schlüsselgewalt

zu haben. Diese Gewalt in der rechten Weise zu gebrauchen, erfordert von jedem von uns ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein. – Es ist uns bekannt, daß wir mit dem Begriff der Schlüsselstellung solche Menschen bezeichnen, die in ihrer Position von wichtiger Bedeutung sind, weil an sie alles zuerst herankommt und von ihnen alles weitergeleitet wird. Auf unsere Situation im Dienst angewandt, können wir daraus folgern, daß sich unsere Gefangenen uns zunächst in der freiesten Weise zeigen, sie bleiben natürlich in ihrem Wesen, sie verstellen sich nicht vor uns in der Form, wie sie es doch meistens bei Vorführungen bei den Erziehungsbeamten oder dem jeweiligen Leiter der Anstalt in der Regel tun. Denn gelegentlich einer Aussprache bei einem zu diesem Personenkreis gehörenden Beamten soll irgendeine Vergünstigung herausgeschunden werden. Also sind es gute Gründe der Zweckmäßigkeit, gute Umgangsformen zu zeigen, ein entsprechendes Gesicht zu wahren, um auf den Sachbearbeiter günstig einzuwirken. Uns gegenüber ist man freier und im allgemeinen ungewzwungener. Darum können unsere Beobachtungen an den Gefangenen sehr bedeutungsvoll sein, wenn sie richtig weitergegeben und auch ausgewertet werden. Sind wir also doch Psychologen?

Wir sind es ebensowenig wie ein gelegentlich einmal Unterrichtender noch kein Pädagoge, wie ein Krankenpfleger noch kein Arzt, wie ein Schäfer noch kein Tierarzt, wie ein Bauer noch kein Zoologe, wie ein Gärtner noch kein Botaniker, wie ein Bastler noch kein Ingenieur, wie ein Rechtsberater noch kein Jurist, wie ein Dolmetscher noch kein Philologe, wie ein Geselle noch kein Meister ist.

Die angeführten Gegenüberstellungen ließen sich beliebig fortsetzen. Unschwer erkennen wir aber doch bei der Gruppe der Gegenübergestellten ihre Beziehungen zueinander und ihre Abhängigkeiten voneinander; einer ist auf den anderen angewiesen. Noch mehr, die Grenzen der Zuständigkeit können zuweilen keine starre Linie bilden, zum Teil werden sie in ihren jeweiligen Aufgabengebieten beiderseits überschritten; sie sind schließlich oft auf gemeinsame Beratung angewiesen. Und dabei kann man, nicht in der Regel, aber hin und wieder feststellen, daß der nicht in dem Grad schulisch oder akademisch Vorgebildete seinem Gegenüber etwas voraus haben kann. Das ist schließlich ein unumstößlicher Erfahrungswert. In der Art der angeführten verschiedenen Beziehungen möchte ich unser Verhältnis zu unseren Diplom-Psychologen in den Anstalten sehen. Zweifelsohne ist es Tatsache, daß unsere Anstaltspsychologen entsprechend ihrer akademischen Bildung um die Theorien und Grundsätze dieses wissenschaftlichen Fachgebietes uns alles voraushaben; darum ist es auch angebracht, sich von ihnen beraten zu lassen. – Ich habe bewußt etwas weit ausgeholt, um darzulegen, daß wir doch – in aller Bescheidenheit sei es gesagt – Psychologen sind.

Was können wir mit unserer Schulweisheit schon von diesem Fachgebiet wissen? Jedenfalls sind wir uns oft gar nicht bewußt, daß wir viel häufiger,

als wir meinen, manche derartigen Grundsätze anwenden. Darum sei einmal auf die Masse der Fachliteratur hingewiesen, die uns in allgemein verständlicher Art Begriffe der Psychologie erläutert und nahebringt. Einiges sollten wir als zu unserem Handwerkszeug gehörend betrachten und wissen: Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß wir mit Menschen verschiedenster Struktur zu tun haben, auf die wir gemäß unserem Auftrag einwirken sollen und auch können, dann ist es schon der Mühe wert, daß wir uns über einige elementare Grundsätze auf diesem Gebiet orientieren, wenn wir nicht nur ein Schließerdasein fristen wollen.

Uns begegnen in unserem Dienst zuweilen auch Menschen, die uns durch ihre Bildung, durch ihre soziale Stellung überlegen sind. Diesen haben wir, allerdings nur zeitbedingt, unsere Dienststellung voraus, sonst aber auch nichts. Wir alle kennen diese Situation. Sprechen wir es doch einmal freimütig aus, daß Begegnungen mit Menschen dieser Art bei uns Komplexe auslösen. Wir sind im unvermeidlichen Umgang mit ihnen gehemmt, um so mehr, je mehr wir nur auf äußere Autorität pochen. Wir brauchen nicht gehemmt zu sein und sollten es auch nicht sein. Dazu ist aber nun einmal eine grundsätzliche Überlegung nötig. Der Umgang mit Menschen ist eine praktische Aufgabe unseres Dienstes. Wenn wir andere praktische Aufgaben unseres Lebens zu lösen haben, denken wir auch über Wege zu ihrer Lösung nach. Wer ein Haus bauen will, stellt sich vor, wie das Haus ungefähr aussehen soll. Er macht sich einen Plan. Wer einen Berg besteigen will, sieht sich in Gedanken schon auf dem Gipfel stehen; und nun überlegt er, welche Wege von seinem Standort zur Höhe führen, welcher von ihnen der kürzeste oder der sicherste ist; er macht sich also Gedanken über den besten Weg zu seinem Ziel. Wenn er keine Vorstellung von seinem Ziele hätte, würde er planlos in die Irre gehen. Erst von dem Bild eines erstrebten wünschenswerten Zustandes oder Zieles her können wir uns über die Mittel und Wege klarwerden, die uns diesen Zustand oder die Erreichung des Zieles verwirklichen lassen. Für gewöhnlich leben und denken wir in solchen Bahnen.

Merkwürdigerweise pflegt man, wenn man über Probleme des Umgangs mit Menschen nachdenkt, auf solche Überlegungen meistens zu verzichten. Man erwägt gleich Mittel und Wege und Umwege, ohne sich aber das Ziel erst deutlicher vergegenwärtigt zu haben, das man erreichen will. Es sind meistens belanglose Dinge, für deren Erledigung wir im Umgang mit Gefangenen zuständig sind. Beispielsweise könnte die Verlegung eines Gefangenen erforderlich sein. Wer von uns hätte es nicht schon erlebt, daß eine einfache Verlegung schon Umstände und Schwierigkeiten bereitet. – Von der Arbeitsverwaltung erhalten wir eine Weisung, einen bestimmten Mann zu einer für ihn bestimmten Arbeit einzuteilen. Unsere bisherigen Eindrücke von diesem Mann lassen uns ahnen, daß diese Anordnung Widerspruch auslösen wird. Eine ganze Flut von Ausreden tritt uns entgegen. – Ein anderer Gefangener, der es bisher nie in seinem Leben

nötig hatte, Besen und Putzlappen anzufassen, hat seine vielleicht erst vor kurzem hergerichtete Zelle sehr verkommen lassen. Ist er nur unpraktisch oder unwillig? – In einer Gemeinschaftszelle ist Unfrieden, der in lautes Gezänk und Schreien ausartet. In welcher Form schreiten wir ein?

Ein neuer Gefangener kommt auf unsere Station. Von mehreren Möglichkeiten, ihm eine freie Zelle anzuweisen, habe ich mich für eine zu entscheiden. Weise ich dem Mann willkürlich den ersten besten freien Platz an, oder prüfe ich erst, wer zu wem passen würde? – Beim Beobachten eines Gefangenen durch den Zellenspion stellen wir schließlich irgendeine unerlaubte Handlung fest, wir ertappen ihn vielleicht beim „Pendeln“. Wir betreten die Zelle und spüren bei dem Gefangenen die Spannung. Er wartet wirklich gespannt auf das erste Wort des Beamten. Vielleicht haben wir schon lange, bestärkt durch einen berechtigten Verdacht, auf diese Situation gewartet. Gerade dann ist es so wichtig, die uns oft so schwere Selbstbeherrschung zu üben und keine Gefühlsentladung zum Ausdruck kommen zu lassen. Darum muß dieses erste Wort bedacht sein und muß aus dieser Spannung herausführen, sonst führt das in eine verfahrenere Situation. Es ist jetzt vielmehr zweckmäßig, mit dem Tadel die Belehrung zu verbinden, dadurch wird der Tadel wirkungsvoller.

Bei Außenarbeiten sind wir ganz auf uns selbst gestellt. Welche Methoden wenden wir an, um Arbeitslust und damit auch Arbeitsleistung zu erzielen? Wie steuern wir bei möglicherweise sehr monotonen Arbeiten die Unterhaltung? Wie und woran erkennen wir bei Außenarbeiten unsichere Gefangene? Dabei bedarf es eines feinen Taktgefühls, unmerklich einen als unsicher oder verdächtig erkannten Gefangenen so in die Arbeit einzuordnen, daß er von sicheren Leuten umgeben ist.

Es ist der Regelfall, daß die Besuchsüberwachung von den Aufsichtsbeamten durchgeführt wird. Dabei sind wir passiv, es sei denn, daß Veranlassung zum Einschreiten geboten ist. Vergegenwärtigen wir uns doch einmal die Fülle von Beobachtungsmöglichkeiten und die Menge der Folgerungen, die wir dabei als offenbar zulässig erachten können. Es wird von uns erwartet, unsere Beobachtungen im Umgang mit Gefangenen jeweils unserem Arzt, Lehrer, Pfarrer oder Psychologen weiterzugeben.

Vorfürhungen verschiedener Art lassen uns oft erkennen, daß sich der betreffende Gefangene sehr um uns bemüht, uns in irgendeiner Form zu beeinflussen versucht. Dabei erkennen wir dann auch schließlich, daß der von uns überwachte Mann bei dem gewollten Treffen mit seinen Angehörigen, dem Behördenvertreter, dem Arzt seiner Wahl oder wer es auch sein mag, uns Dinge offenbar werden lassen muß, die uns angenehme oder auch unangenehme Überraschung sind.

Auch diese Beispiele ließen sich mit Vorgängen unseres Dienstes noch beliebig fortsetzen. Sie wollen und sollen uns zeigen, wie viele Probleme

es im Umgang mit Menschen gibt. Wir sollten uns verpflichtet fühlen, Überlegungen zur richtigen Lösung anzustellen. Das ist praktisch angewandte Psychologie.

Bei den vorher erwähnten verschiedenen Aufgaben erkennen wir un-
schwer die zwischenmenschlichen Beziehungen unseres Dienstbereiches.
All diese wenn auch scheinbar noch so unbedeutenden Aufgaben erwarten
von uns die Fähigkeit, mit Menschen richtig umzugehen. Ein beachtliches
Maß von Menschenkenntnis ist erforderlich, um den Menschen richtig zu
beurteilen und auch richtig zu behandeln.

Wir haben Anteil an der Erziehungsarbeit. Denn hier und da über-
wachen wir die Anweisungen unserer Erziehungsbeamten. Erziehung setzt
innere Bereitschaft voraus. Dabei können wir sehr viel dazu beitragen,
daß die nun einmal zu einer Erziehung erforderliche Erziehungsbereitschaft
hergestellt wird. In unserer Anstalt haben wir die Möglichkeit zur Durch-
führung des Stufen-Strafvollzuges. Dieses System sieht es vor, daß der
Gefangene zunächst ein Vierteljahr in Einzelhaft untergebracht wird und
von den meisten üblichen Veranstaltungen ausgeschlossen ist. Damit wird
der Mann sehr bewußt zum Nachdenken gezwungen. Worüber denkt er
nun nach? Weil meistens nichts anderes da ist als die strafbare Handlung,
denkt er darüber nach. Und das ist auch gut so. Aber dann muß auch
das Nachdenken über andere Dinge geweckt werden. M. E. ist es darum
empfehlenswert, daß der Stationsbeamte solcher Stationen am Tage mehr-
mals durch die Zellen geht, um diese Gefangenen in zwangloser Form
anzusprechen.

Für all diese Lösungen gibt es in der Verschiedenheit der Fälle keine
allgemein gültigen Lehrsätze, wie beispielsweise der Satz des Pythagoras
in der Mathematik. Darum gilt es auch, zu erkennen, daß unseren dies-
bezüglichen Bemühungen Grenzen gesetzt sind. Wie oft erleben wir die
Tatsache, daß unsere Art, auf irgendeinen Gefangenen einzuwirken, erfolglos
ist. Meine persönliche Art reizt den Mann vielleicht in besonderer Weise.
Jede Begegnung mit ihm läßt mich erkennen, daß sich dieser Mann vor
mir verschließt, er trotzt mir, er ist schon gereizt, wenn er mich sieht,
obwohl ich ihn noch gar nicht angesprochen habe. Ich muß ihn aber aus
irgend einem Grunde ansprechen. Ich gebrauche sehr bewußt einen abge-
wogenen Ton beim Ansprechen. Und doch kommt es zu einer unangenehmen
Auseinandersetzung.

Ein anderer Kollege kommt hinzu, die Art meines Kollegen wirkt be-
ruhigend auf den Mann. Die Situation ist wieder besser. Das Bekennen
solcher Erfahrungen ist für uns keineswegs beschämend. Denn es kann
sich auch gerade umgekehrt verhalten. Wie kommt das? Es ist in den Er-
fahrungen der Psychologie begründet, daß unser Gepräge, unsere Art, ohne
unser Verschulden ganz natürlicherweise Abneigungen oder Zuneigungen

auslösen. Wir gebrauchen in unserer Fachsprache den Ausdruck „Tapetenwechsel“. Es wird also ein Mann, der in seiner Struktur ein tübler Querulant ist, als Psychopath sehr viel Schwierigkeiten bereitet, in eine andere Anstalt verlegt. Sehr oft bewirkt diese Veränderung zumindestens für die erste Zeit Wunder; denn er kann neu anfangen. Das ist im Kleinen gesehen derselbe Vorgang. Wir brauchen uns also in unserer Ehre nicht verletzt zu fühlen, wenn unser Kollege auf einen schwierigen Insassen besser einwirkt. Es ist darum auch m. E. wertvoll, daß Aufsichtsbeamte verschiedener Prägung Umgang mit den Gefangenen haben, weil die Vielfalt der Einflüsse heilsam sein kann.

Es ist eine These der Psychologie, daß wir mit einem Menschen umso leichter umgehen können, je weniger er uns gefühlsmäßig nahe steht, je weniger er uns ganz persönlich angeht. Darum ist uns auch immer wieder die Mahnung vonnöten, eine gesunde Distanz zu wahren. Man weiß, daß beispielsweise Ärzte wegen der fehlenden Distanz niemals ihre nächsten Angehörigen behandeln. Sie haben erfahren, daß es ihnen in solchen Fällen schwerfällt oder gar unmöglich wird, klar zu sehen und sachlich zu bleiben. Im Umgang mit unseren langjährigen oder lebenslänglichen Gefangenen können wir diese Erfahrung des mangelnden Abstandes nur zu gut bestätigen. Wer von uns denkt dabei nicht an unsere „guten“ langjährigen Hausarbeiter, an unser „gutes“ langjähriges Küchenpersonal und an die „guten“ langjährigen Handwerker, die sich wirklich als Meister ihres Faches erweisen. Sie alle verstehen es, sich wirklich unentbehrlich zu machen. – Ein Maler (Gefangener) vergißt sich in seinem Tonfall einem Beamten gegenüber sehr gröblich. In seiner berechtigten Empörung fordert der Beamte sofortige Ablösung. Es wird dem Beamten aber nahegelegt, daß er doch von einer Meldung absehen möge, der Maler sei sonst sehr tüchtig und arbeite gerade in den Wohnungen der Beamtenkolonie.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nicht nur wir den Gefangenen, sondern auch der Gefangene den Beamten beobachtet und das sehr scharf und sehr kritisch. Alle bisherigen Ausführungen über unsere Beobachtungen finden somit natürlich auch ihre Anwendungen seitens der Gefangenen. Wie sieht nun der Gefangene den Beamten als Vertreter des Staates, als Strafvollzieher? Er sieht in ihm zunächst nicht den Menschen. Die Beobachtungen des unfreien Menschen an dem freien Menschen, dem Beamten, lösen Spannungen aus. Das zu erkennen, bedeutet Verständnis für Ursachen von Verstößen gegen die Hausordnung.

Wir begegnen in unserem Dienst Gefangenen, um die sich von fast allen Seiten viel bemüht wird. Von selbst stellt sich uns die Frage, ob sich all die Mühe und all die Geduld auch wirklich lohnt. Das ist die psychologische Frage unseres dienstlichen Alltags. Und darin begegnen wir dem Widerstreit der Meinungen. Nach den unzähligen Enttäuschungen der

mancherlei sehr intensiven Bemühungen neigen wir doch oft dazu, aufzugeben. Das ist kein Wunder. Und doch raffen wir uns bei einer neuen Begegnung zu dem besseren Standpunkt auf: Diesmal will ich noch einmal zu einem neuen und letzten Versuch ansetzen.

Ein Gefangener einer anderen Anstalt wird nach sechsmaligem Fremdkörperschlucken in Jahresfrist sechsmal operiert. Fast will man es schon aufgeben, auf ihn einzuwirken, weil er als einer der hoffnungslosen Fälle gilt. Es wird als ein letzter Versuch angesehen, ihn als Hausarbeiter im Krankenhaus einzusetzen. Seit Monaten hat er sich bewährt. Alle, die ihn kennen, sind davon überzeugt, daß er in seiner Heimateanstalt schon längst wieder Fremdkörper geschluckt hätte. Wir halten ihn z. Zt. innerlich für gefestigt, zumal er nach berechtigten, an ihn gerichteten Standpauken nicht in seiner üblichen Weise reagierte. Und doch können wir auch vor Rückschlägen in diesem Fall nicht sicher sein. Wir können nur das derzeitige Verhalten als einen Erfolg werten. Ob das beginnende Verstehen weitere Belastungsproben aushält?

In Anbetracht dessen, daß unsere Anstalt wohl als einzige in Hessen einen Arzt als Psychotherapeuten hat, sammeln sich hier all die Fälle an, die wir wegen der Abartigkeit ihrer Verhaltensweise als Psychopathen bezeichnen. Diese Menschen fallen nur zu häufig in unserem Anstaltsleben auf und erfordern von den Aufsichtsbeamten ein besonderes Maß von Taktgefühl. Entsprechend der Individualität ist auch beim Umgang jeweils eine verschiedene Art der Behandlung solcher Insassen durch den Stationsbeamten erforderlich. In einem Fall ist es angezeigt, in entsprechender Form einer abartigen Verhaltensweise zu widersprechen, im anderen Fall scheinbar auf die falschen Vorstellungen einzugehen oder auch bei hoffnungslosen Fällen alles hinzunehmen, soweit die Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Wir machen bei diesen Menschen die Beobachtung, daß sie in ihren Ausfälligkeiten sich oft des sie schützenden Paragraphen der verminderten Zurechnungsfähigkeit sehr bewußt sind. — Als ich gelegentlich einmal einen solchen Gefangenen bei einem groben Unfug antraf und ihn darüber zur Rede stellte, erhielt ich die prompte Antwort: „Was wollen Sie denn, ich darf doch spinnen, ich hab's doch schriftlich!“ Eine Erfahrung ist uns durch die Jahre des Dienstes gemein, daß wir in der Beurteilung derartig unangenehmer Auftritte uns des Eindrucks nicht erwehren können, daß diese Handlung gemimt, also gewollt war. Zu diesem Kreis kommen dann die sogenannten Grenzfälle, das sind also Rechtsbrecher, bei denen Mediziner und Juristen erst noch zu erforschen haben, ob diese Menschen zur weiteren Behandlung in die Zuständigkeit einer Strafanstalt oder eines Psychiatrischen Krankenhauses (Heil- und Pflegeanstalt) zu verweisen sind. Diese letzte und maßgebliche Entscheidung zu treffen, wird sehr wahrscheinlich bedeutend schwerer sein, als bei einem normal gear teten Rechtsbrecher Recht zu sprechen, wie groß auch die Schuld, wie

verheerend auch die Straftat sein mag. Die in diesem Abschnitt erwähnten Gefangenen beeindrucken uns sehr, weil sie oft auffallen und wir uns mit ihnen – und das liegt in der Natur der Sache – unter Umständen mehr beschäftigen müssen, als uns lieb ist.

Mir war darum zu tun, darzulegen, daß insbesondere in unserem praktischen Dienst die elementaren Grundsätze der Psychologie sehr oft angewandt werden. Zur Lösung der nur kurz beleuchteten Aufgaben können wir in dem Moment keinen Diplom-Psychologen zu Rate ziehen. Das Gesetz des Handelns erfordert jeweils und unter Umständen in sehr schwierigen Lagen eine momentan zu treffende Entscheidung von uns, die wir so schnell nicht widerrufen können, die wir aber zu verantworten haben. Wir haben es nicht nötig, mögliche Situationen zu dramatisieren; wir sollten sie uns aber auch nicht bagatellisieren lassen. Es wird keinen Widerspruch hervorrufen, wenn wir auf die Tatsache hinweisen, daß die Verbrechenarten, verglichen mit früheren Zeiten, komplizierter geworden sind. Darum pflichte ich auch den Stimmen bei, die die Forderung anklagen lassen, daß der praktische Vollzugsdienst dem Studium dieser Dinge sein Interesse widmen muß.

Beurteilung von jugendlichen Gefangenen durch Werk- und Aufsichtspersonal

Von Verwalter Josef Wintermeyer, Niederschönenfeld, Rain a. Lech

Die Beurteilung eines Strafgefangenen tritt in der Praxis auch häufig an die Bediensteten des Werk- und Aufsichtsdienstes heran. Bei der Abfassung zahlreicher Beurteilungen meinerseits und den Gesprächen hierüber mit Kollegen habe ich oft gehört – ich kann das gut verstehen – „Menschen beurteilen, ist mir unangenehm,“ oder „nach der Beurteilung eines Menschen bin ich eigentlich recht unzufrieden“, oder ein Dritter meint schließlich: „Richtet nicht, auf das Ihr nicht gerichtet werdet“. Bei der Beurteilung meiner gutachtlichen Äußerungen über Menschen bin ich oft überzeugt gewesen, daß viele meiner Gutachten nicht immer genau das wirkliche Wesen des Rechtsbrechers trafen. Ich habe mich aber stets bemüht, keine landläufigen, sogenannten 0-8-15-Beurteilungen abzugeben, sondern stets nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

Oft werden die Gefangenen als „gute Buben“, „Jungens“ „Burschen“ oder gar „liebe Freunde“ bezeichnet. Gleich daneben kann man aber auch Worte wie „Gauner“, „Verbrecher“, „Spitzbuben“, „Lumpen“, „Gesindel“ usw. hören. All diese Bezeichnungen mögen hin und wieder auf den einen oder anderen zutreffen, oft aber treffen sie gar nicht das Richtige.

Mit solchen Ausdrücken kann man bei einer Beurteilung wirklich wenig anfangen. Eines aber ist mir immer gewiß gewesen, daß jeder Gefangene ein Mensch ist und bleibt, und man darf nicht durch leichtsinniges und phlegmatisches Denken und eine oberflächliche und nichtssagende Beurteilung den Stab über Menschen brechen. Dies führt zu Fehlurteilen.

Die Geisteswissenschaften und die Theologie gehen heute von einem umfassenden Menschenbild aus, und so müssen wir den Gefangenen, soweit es uns möglich ist, richtig, vielseitig und erschöpfend beobachten, erforschen und beurteilen. Nur so kann man eine falsche Behandlung und Beurteilung vermeiden und ein möglichst gerechtes Gutachten über den Gefangenen an die Gerichte und Jugendämter geben.

Wenn wir die Persönlichkeit des Gefangenen näher kennenlernen und erforschen wollen, so können wir uns nicht allein auf unsere praktische Menschenkenntnis und Erfahrung stützen. Wir müssen uns auch durch die Wissenschaft belehren lassen und diese zur Hilfe nehmen, besonders diejenigen Wissenschaften, die den Menschen in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen, Untersuchungen und Forschungen stellen, z. B. die medizinische Wissenschaft oder die Psychologie. Besonders letztere kann uns bei unserer Beurteilung wertvolle Fingerzeige und Hilfe geben.

Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Medizin, nämlich, daß der Mensch mit Leib, Seele und Geist ein Ganzes, eine Einheit, darstellt, müssen wir unsere Methoden der Erforschung und Beurteilung der Gefangenen genauestens überprüfen. Das gilt auch für die Werk- und Aufsichtsbeamten, die den Gefangenen Tag für Tag meist unverfälscht sehen. Sie sind meist Monate, oft Jahr um Jahr mit den Gefangenen zusammen und dabei können sie sehr gut Einblick in die Gesamtpersönlichkeit des einzelnen gewinnen. Dabei darf man aber nicht viel darauf geben und sich verlassen, was die Gefangenen täglich erzählen oder unter sich schwätzen. Dies sind oft Erfindungen, Redensarten und allgemeine Sprüche. Wichtig erscheint mir, immer wieder zu beobachten, was der Gefangene tut und wie er es tut, besonders das, was bei ihm zur Gewohnheit geworden ist. Nur an „seinen Taten und Früchten“ kann man ihn erkennen. Über diese Wahrnehmungen müssen wir nachdenken und sie mitunter auch gefühlsmäßig abwägen, um dann schließlich unser Augenmerk auf die Gesamtpersönlichkeit des Gefangenen zu richten und mit Hilfe von Menschenkenntnis und Erfahrung, die im Dienst entstanden sind, wirklich etwas über das Wesen des jungen Rechtsbrechers herauszufinden.

Nicht selten lassen sich Menschen schon in ihrer körperlichen Erscheinung in gewisse Typen einteilen, und auch an der geistigen Prägung kann man gewisse typenmäßige Gleichheit feststellen.— Oft bestehen zwischen Körperformen und Gesichtsausdruck und dem Charakter deutliche

Zusammenhänge; z. B. findet man beim Betrüger häufig eine große Biederkeit des Auftretens und eine scheinbare Ehrlichkeit seines Blickes. Auch das Temperament macht seinen Einfluß auf die Gesamtpersönlichkeit geltend und bedingt die mannigfaltigsten Schattierungen im Wesen.

Weitaus häufiger aber als reine Typen sind die Mischformen. Das trifft besonders zu bei jugendlichen Gefangenen, die alle noch unentwickelt und unreif sind. Mit allgemeinen Feststellungen über den Typ eines Gefangenen ist daher nicht gedient, sondern es kommt immer darauf an, ein möglichst genaues Bild der Einzelpersönlichkeit zu finden. Alle diese Beobachtungen und das Bild, das wir uns vom Gefangenen gemacht haben, finden nun, auf das Wesentliche zusammengefaßt, ihren Niederschlag im Beobachtungs- und Führungsbogen.

Was soll nun z. B. im Führungsbogen eingetragen werden? Ein paar Beispiele aus meinen Beobachtungen mögen zeigen, wie es meiner Ansicht nach nicht gemacht werden soll: „Tut nur das Notwendigste, – läßt zu wünschen übrig, – seine Leistungen sind unter dem Durchschnitt.“ Einen Monat später heißt es dann häufig: „Ist in den letzten Monaten anständiger und fleißiger geworden.“ Auch habe ich oft folgende Bezeichnungen gefunden: „Zornig, erregt, leichtsinnig, Radaubruder, vorlaut“ oder „im Betrieb macht er keine Schwierigkeiten, hat sich gebessert“! Äußerungen wie: „Im 14. Lebensjahr einen schlechten Leumund gehabt, nichts gelernt, bei der Arbeit geschlafen, der Fürsorgeerziehung überwiesen und dann Strafanstalt“. Oder gar: „X war einen Monat im Betrieb, hat sich sehr gebessert“!

Diese Eintragungen sind viel zu schablonenhaft und zeigen nur, daß sich der Beurteilende Gedanken gemacht hat, die nicht gründlich genug oder ganz oberflächlich waren. Wenn man in dem Beobachtungsbogen ein möglichst genaues Bild des Gefangenen auf Grund der eigenen Beobachtungen, Wahrnehmungen und Überlegungen geben will, so muß man mehr niederschreiben, als nur „anständig, fleißig“ oder „frech und faul“ usw. Das sind häufig nur Äußerlichkeiten, auf die man gleich kommt, auch wenn der Gefangene nur kurze Zeit im Betriebe ist, und die durchaus nicht dem Wesenhaften und Individuellen des einzelnen Menschen entsprechen müssen. Nur, wenn sich solche Merkmale, wie z. B. auch „reinlich, fleißig und hilfsbereit“ über mehrere Monate und Jahre bei vielen Gelegenheiten zeigen, können sie echte Eigenschaften des Gefangenen sein. Das gilt besonders für das Verhalten des Gefangenen, wenn er sich unbeobachtet fühlt, z. B. in der Zelle, auch im Betrieb oder in der Kirche. Wichtig ist, ob er dieses Verhalten auch gegenüber seinen Mitgefangenen zeigt, ob er ihnen gegenüber hilfsbereit ist, ohne zu schimpfen und zu fluchen oder ob er boshaft und egoistisch ist. Oft muß man sehr vor Simulanten und Heuchlern, die sich gut verstellen können, auf der Hut sein. Man kann sie jederzeit und überall antreffen, beim Bitt-Rapport oder

Straf-Rapport, beim Arzt, Geistlichen oder Oberverwalter. Mitunter werden von ihnen Dinge vorgebracht, die kaum der Rede wert sind, stets aber bettelnd und jammernd, um irgendeinen Vorteil zu erhaschen. Wehe aber, es werden seine Wünsche nicht erfüllt, dann kann sein jammervolles Gebaren auch ins Gegenteil umschlagen, und daran erkennt man dann häufig, welchen Charakter dieser Gefangene wirklich hat.

Wenn man mit dem rechten Ernst und gütiger Strenge den Gefangenen zur Ordnung und zu seinen Pflichten anhält, dann fällt von ihm nicht selten ein offenes Wort, das oft einen klaren Einblick gewährt und Schlüsse zuläßt, wie er zu seiner Straftat steht, ob er erkennt, daß er Schuld auf sich geladen hat und ob ihn der ehrliche Gedanke beseelt, die Verantwortung für seine Tat zu tragen. Solche Gefangenen kann man dann als wirklich einsichtig und anständig bezeichnen, zumal, wenn dies noch in Verbindung mit anderen guten Eigenschaften steht.

Eine möglichst genaue und erschöpfende Beurteilung des Gefangenen durch Werk- und Aufsichtsbeamten ist u. a. wichtiger Bestandteil für eine entsprechende Behandlung, z. B. bei der Stufeneinteilung und nicht zuletzt in Gnadensachen und Führungsberichten an die Gerichte und Jugendämter. Die schwere Aufgabe, ein wahres Bild von dem jugendlichen Gefangenen zu gewinnen, nimmt viel Geduld und Zeit in Anspruch; leider kann sie oft nur in bescheidenem Maße gelöst werden.

An das Ende möchte ich einen Ausspruch des Theologen, Philosophen und Mediziners Albert Schweitzer stellen:

„Es ist ja fast so, daß wir, je näher wir uns kennen, einander umso geheimnisvoller werden. Ist nicht in dem Verhältnis des Menschen zum Menschen viel mehr geheimnisvoll, als wir es uns gewöhnlich eingestehen? Keiner von uns kann und darf behaupten, daß er einen anderen wirklich kenne und wenn er seit Jahren mit ihm zusammen lebt. Es ist gut so: Der Mensch wäre unglücklich, das menschliche Leben unerträglich, wenn jeder sich selbst und seine Mitmenschen voll und ganz erkennen würde, dann stünde bestimmt der jüngste Tag bevor.“

Umbauarbeiten in Vollzugsanstalten bei voller Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes

Von Regierungsamtmann Ernst D o r m e h l, Frankfurt (Main)-Höchst

Die meisten Vollzugsanstalten werden in baulicher Hinsicht den heutigen Vollzugserfordernissen in keiner Weise mehr gerecht, und die Länder sehen sich vor die Frage gestellt, Neubauten zu errichten oder die vorhandenen Anstalten umzubauen. Es wird hierbei scharf zu prüfen sein, wo sich ein Umbau lohnt und wo er von vornherein ausgeschlossen werden muß.

Ist schon beim Neubau von Vollzugsanstalten anhand des vorliegenden Raumprogramms eine genaue und zweckdienliche Planung in enger Verbindung mit dem zuständigen Staatsbauamt notwendig, so trifft dies in einem noch weit größeren Maße bei dem Umbau einer Anstalt veralteter Bauweise zu. Die Planung einer neuen Anstalt läßt eine gewisse Großzügigkeit zu, die jedoch bei der Planung eines Umbaues einer Anstalt durch die vorhandenen Gegebenheiten fast ausgeschlossen ist. Sie setzt den Planern von vornherein Schranken, sofern man sich nicht entschließt, evtl. Vorhandenes durch Abbruch zu beseitigen, was sich sehr oft nicht umgehen lassen dürfte. Die Praxis hat auch gezeigt, daß die Kostenfrage eine nicht zu unterschätzende Rolle bei den Überlegungen, ob Umbau oder Neubau, spielt. Es dürfte in einem Großteil der Fälle aufgrund der Aufwendigkeit eines Umbaues, einem Neubau der Vorzug zu geben sein.

Entschließt man sich nach sorgfältiger Prüfung zum Umbau einer Anstalt, muß man bis ins kleinste gut durchdachte Planung betreiben, die sich nicht nur auf die rein bauliche Durchführung, sondern auch auf die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes unter den veränderten Bedingungen zu erstrecken hat.

Wenden wir uns zunächst der baulichen Planung zu. Hier ist zu beachten, daß die vorhandenen Zellen nach modernen und menschenwürdigen Gesichtspunkten in einfachster Art gestaltet werden. Der Einbau von Waschbecken und WC's dürfte wohl das mindeste sein, was an hygienischen Einrichtungen gefordert werden muß. Auch die Technik mit ihrem Fortschritt darf an den Gefängnismauern nicht haltmachen, sie ist auch dem Ablauf des Anstaltslebens dienstbar zu machen. Ruf-, Alarm- und alle sonstigen Sicherungsanlagen sind sowohl zum Wohle der Insassen, als auch der Bediensteten einzubauen. Der Einbau der vorgenannten Anlagen dürfte im allgemeinen keine allzu großen Schwierigkeiten bereiten. Anders ist es jedoch bei der Trennung von großen Gemeinschaftszellen in Einzelzellen (Ziel ist Einzelunterbringung). Hier treten sehr oft Schwierigkeiten bei der Beheizung, der Be- und Entwässerung, sowie bei der Errichtung der Zwischenwände oder bei der Herausnahme von tragenden Wänden auf, die die Umbauarbeiten erheblich erschweren und verzögern.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß sich diese Schwierigkeiten meist erst während der Ausführung der Arbeiten einstellen, so daß die Bau- und Anstaltsleitung oft sehr unliebsamen Überraschungen gegenüberstehen, denen sie sofort wirksam begegnen müssen. Ferner muß die Planung Tatsachen Rechnung tragen, die bei der Errichtung der Anstalt vollkommen außer acht geblieben sind, oder durch die heutige Nutzung der Anstalt bedingt, eine bauliche Veränderung erfordern. Hier ist insbesondere an die Erstellung von Arbeitssälen, Aufzügen, modernen Dächern mit Sattellüftung, Glasbausteinfassaden, modernen Küchen, Bädern, Lagerräumen und Mehrzweckräumen usw. gedacht. Um die vorgenannten bau-

lichen Veränderungen zu erreichen, werden oft größere Abbrucharbeiten unumgänglich notwendig.

Es dürfte hierbei klar auf der Hand liegen, daß diese Umbrucharbeiten auch einschneidende Maßnahmen im Dienstbetrieb erfordern. Sie bringen für die Insassen sowie für die Bediensteten erhebliche Erschwernisse mit sich. Diese zu überwinden, bedingt eine weitschauende Planung, die aber auch sehr oft durchkreuzt wird und sofortige Umplanung, beziehungsweise Improvisation, erforderlich macht, um den Fortgang der Arbeiten nicht zu gefährden. Bevor ich auf einige der wichtigsten dieser Erschwernisse näher eingehe, möchte ich darauf hinweisen, daß es bei der Durchführung solcher Maßnahmen entscheidend auf die Bereitschaft der Bediensteten und auch auf das Mitgehen der Insassen ankommt, diese Belastungen zusätzlich auf sich zu nehmen. Hiervon hängt weitgehend der zügige Fortgang der Bauarbeiten und nicht zuletzt die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes maßgeblich ab.

Die Umbauarbeiten machen es erforderlich, daß die Gefangenen öfter in andere Zellen der Anstalt verlegt werden müssen; nicht selten ergibt sich hierdurch die Tatsache, daß drei Insassen für längere Zeit in einer Einmannzelle untergebracht sind. Was dies bedeutet, brauche ich nicht näher zu erläutern. Aus Sicherheits-, evtl. auch aus Unfall-Sicherheitsgründen wird es öfter notwendig sein, die Freistunde, den Kirchgang, den Unterricht und die sonstige Freizeitgestaltung für einen längeren Zeitraum ganz einzustellen.

Wie sieht es mit der Durchführung der Gefangenenarbeit aus? Diese ist oft nur unter den schwierigsten Bedingungen aufrecht zu erhalten und fordert von den Verantwortlichen und allen Beteiligten Beweglichkeit, Organisationsfähigkeit und große Geschicklichkeit zu improvisieren. Gilt es doch, die Auftraggeber, die gerade nach dem Umbau in erhöhtem Maße Aufträge vergeben sollen, während des Umbaus zufriedenzustellen und sie als Kunden zu halten. Hatte ich eingangs meiner Ausführungen erwähnt, daß der Abbruch von altem Mauerwerk ebenfalls einen Großteil der Arbeiten darstellt, so kann man sich lebhaft vorstellen, wieviel Staub sich hierbei entwickelt. Dieser Staub ist einer der Hauptfaktoren, die den Ablauf des Dienstes erheblich beeinträchtigen. Ich möchte sagen, der Staub wird von allen Beteiligten am hinderlichsten empfunden, da es vor ihm kaum ein Entrinnen innerhalb der geschlossenen Gebäude gibt. Um diesen Unbildern in etwa begegnen zu können, sind z.B. Schutzkittel an alle unmittelbar betroffenen Bediensteten auszugeben, damit die Dienstkleidung geschont wird. Ein Umbau lockert naturgemäß die Sicherheit einer Anstalt erheblich und gestaltet sie sehr labil, so daß eine erhöhte Wachsamkeit aller erforderlich ist.

Auf eine Tatsache, die nicht übersehen werden sollte, will ich noch hinweisen. Es ist dies der Arbeitskräftemangel in der freien Wirtschaft, so

daß es entscheidend bei der Durchführung der Umbauarbeiten darauf ankommt, daß nur leistungsfähige Firmen herangezogen werden, die vor allem auch zügig durcharbeiten. Nicht selten wird es auch notwendig sein, Gefangene als Arbeitskräfte in eigener Verantwortung oder als Hilfskräfte bei den Firmen einzusetzen.

Unerwähnt sollte auch nicht bleiben, daß die vorgesetzten Dienststellen bei der Durchführung solcher Arbeiten, bei evtl. auftretenden Schwierigkeiten, diesen vollstes Verständnis entgegen bringen. Hierdurch dürfte die Dienstfreudigkeit und die Bereitschaft, Mehrleistungen zu erbringen, erheblich gesteigert werden. Der Anstalts- und der Bauleitung wird hierdurch eine große Stütze gewährt und die Schwierigkeiten, die für den Vollzug erwachsen, werden leichter zu überwinden sein.

Ich hoffe, mit meinen Ausführungen einen kurzen Überblick über die Umbauarbeiten in Vollzugsanstalten bei voller Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und der hierbei auftretenden Schwierigkeiten gegeben zu haben, die als Anhalt für die Durchführung ähnlicher Arbeit dienen könnten.

TAGUNGSBERICHTE

Bericht über die Tagung der Konsultativgruppe der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Behandlung Strafgefangener

Von Regierungsdirektor Dr. Josef Herzog, Bonn

In der Zeit vom 5. bis 15. Dezember 1961 tagte in Genf zum ersten Mal die Konsultativgruppe der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger. Diese war im Zuge der Reorganisation der Arbeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiete der sozialen Verteidigung durch Erweiterung und Umbenennung der früheren europäischen Konsultativgruppe geschaffen worden. Die Konsultativgruppe hat damit, wie es auch beabsichtigt war, einen weltweiten Charakter erhalten, der schon rein äußerlich durch die Teilnahme der Delegationen von 45 Staaten aus allen Erdteilen und der Vertreter 30 internationaler Organisationen zum Ausdruck kam.

Zum Präsidenten der Tagung wurde den Intentionen der Vertreter der Länder des Europarats entsprechend der Generaldirektor des Gefängniswesens im schwedischen Justizministerium Torsten Eriksson durch Akklamation gewählt, zu Vizepräsidenten der Generalsekretär des belgischen

Justizministeriums in Brüssel Paul Cornil, der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofs der UdSSR in Moskau Lev Nicolaevich Smirnow, der Prokurator des Obersten Gerichtshofes in Buenos Aires Dr. Eduardo Hector Marquardt, der Generalprokurator in Kairo Hafez Abdel-Hadi Sabik und der 2. Direktor des US-Büros für Gefängniswesen in Washington H. G. Moeller.

Der neugewählte Vorsitzende der Tagung gedachte vor Beginn der Beratungen des verdienstvollen Vorsitzenden zahlreicher internationaler Tagungen Sir Lionel Fox, der im November 1961 verschieden war.

Folgende Themen wurden beraten:

1. Planung und Bau von Vollzugsanstalten.
2. Methoden, die zur Verhütung der Jugendkriminalität angewandt werden.
3. Untersuchungshaft an Erwachsenen und an Minderjährigen.
4. Auswertung der Gruppentherapie und Anwendung verwandter therapeutischer Methoden (group counselling) im Straf- und Maßregelvollzug.

Schon bald zeigte sich im Verlauf der Tagung, daß in einer so zahlreichen Versammlung eine fruchtbringende sachliche Erörterung nur dann möglich sein wird, wenn sie auf das sorgfältigste vorbereitet wurde und auf wenige noch verbleibende Probleme konzentriert werden kann. Auf Antrag des französischen Delegationsführers Marc Ancel, der vom belgischen Delegationsführer Paul Cornil und von dem russischen Delegationsführer Lev Nicolaevich Smirnov unterstützt wurde, wurde daher die Schaffung eines aus 10 Vertretern gebildeten Arbeitsausschusses beschlossen, zu dessen Präsidenten ad persona Torsten Eriksson (Schweden) gewählt wurde. Als Mitglieder dieses Arbeitsausschusses wurden vom Präsidenten der Tagung, Torsten Eriksson, nach Beratung im engeren Kreise mit Ancel, Cornil, Smirnov und dem Delegationsführer des Vereinigten Königreichs Peterson, Vertreter der Länder Belgiens, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, Rußlands, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Argentiniens, der Vereinigten Arabischen Republik, Liberiens und Japans vorgeschlagen. Der Vorschlag fand die Zustimmung der beratenden Gruppe.

Die Ergebnisse der Beratungen sind in den in deutscher Übersetzung von der Konsultativgruppe beschlossenen Berichten zusammengefaßt, für deren Themen Moeller (USA), der belgische Richter Séverin-Carlos Versele, Professor Francois Clerk von der Universität Neuchâtel und der Direktor im französischen Justizministerium Lutz als Generalberichterstatter bestellt waren.

Der Tagung war eine Sitzung der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen voraus gegangen, die an der Ver-

brechensverhütung und Behandlung Straffälliger interessiert sind. Es sollte vor allem aufgezeigt werden, wie diese Organisationen an der gegenwärtigen und künftigen Arbeit der Vereinten Nationen teilnehmen könnten.

Planung und Bau von Anstalten für erwachsene und jugendliche Straffällige

Soziale Ziele der Straf- und Besserungsanstalten

1. Der Meinungsaustausch ergab, daß eine Reihe neuer Ideen in den vielen Straf- und Besserungsanstalten verwirklicht wird, die jetzt in verschiedenen Teilen der Welt gebaut oder umgebaut werden.

Die Versammlung erörterte eingehend die Ziele und Aufgaben, denen diese Anstalten dienen sollten, und es wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß die beiden Hauptziele die Wiedereingliederung der Gefangenen und der Schutz der Allgemeinheit sind. Man erkannte jedoch, daß die Wiedereingliederung in der kurzen Zeit, die zu kurzen Strafen Verurteilte im allgemeinen verbüßen, schwieriger ist, und einige Delegationen betonten, daß der Sühnegedanke im Besserungsprozeß nicht ausgeschlossen werden darf.

2. Dazu kommt die ausschlaggebende Tatsache, daß oft das Rechtssystem eines Landes für manche Straffällige den Freiheitsentzug vorschreibt und daß die Anstalten infolgedessen die Anordnungen der Gerichte auszuführen haben. Aus diesem Gesichtspunkt ist der Freiheitsentzug dazu bestimmt, die Beachtung und vielleicht auch die Achtung vor dem Gesetz zu bewirken.

3. Es verbleibt jedoch bei dem Widersinn, daß dieser Freiheitsentzug das antisoziale Verhalten derer, die in die Anstalten eingewiesen werden, manchmal festigt und sogar bestärkt.

4. Unter besonderem Hinweis auf die Ziele und Zwecke der Anstalten für Jugendliche war die Versammlung der Ansicht, daß die sozialen Ziele der Jugendanstalten im wesentlichen erzieherische sein sollten und daß die Besserungsaussichten bei Jugendlichen im allgemeinen vielversprechender sind sowie daß die Anstalten für jugendliche Straffällige soweit wie möglich diese Überzeugung widerspiegeln sollten.

Gebäudearten

5. Die Versammlung stimmte darin überein, daß eine sehr große Mannigfaltigkeit von Anstalten erforderlich sei, um angemessene Unterbringungsmöglichkeiten für die verschiedenen Arten von Straffälligen und

die notwendigen Voraussetzungen für ihre Behandlung zu schaffen. In den meisten Ländern nehmen die Gerichte eine erste Einteilung der Straffälligen nach Art der Straftat und der Zahl der Vorstrafen vor; manchmal führen jedoch die Vollzugsbehörden eine erneute Klassifizierung durch. Einige Delegationen waren der Ansicht, daß diese spätere Neuklassifizierung erleichtert wird, wenn verschiedene Sicherheitsgrade in ein- und derselben Anstalt zur Verfügung stehen, während andere nicht für verschiedene Sicherheitsgrade in der gleichen Anstalt waren. Die Delegationen sprachen sich für eine Regelung aus, die eine Anpassung der Vollzugsbedingungen an die Fortschritte des Straffälligen begünstigt. Man könnte ein Verfahren ständiger Neuklassifizierung vorsehen, nach dem die Insassen von einem Vollzug eines höheren Sicherheitsgrades in einen geringeren Grad eingestuft werden können, wobei jedoch anerkannt wurde, daß auch das Gegenteil gelegentlich notwendig werden kann.

6. Einstimmigkeit wurde darin erzielt, daß Anstalten für Jugendliche von solchen für Erwachsene getrennt sein müssen, und man war der Ansicht, daß sie in ihrer Planung nicht den traditionellen Vollzugsanstalten gleichen sollen. Es wurde betont, daß diese Gebäude so ansprechend wie möglich gebaut sein sollten, und die Lösung, welche am meisten Zustimmung fand, war die des Pavillonsystems in einer Form, die den häuslichen Verhältnissen am nächsten kommt.

7. Die Versammlung kam überein, daß die Bedürfnisse von Frauen, männlichen jungen Erwachsenen und besonderer Arten von Straffälligen, wie geistig Abartiger, Rauschgiftsüchtiger und einiger Gefangener, die sehr lange Gefängnisstrafen zu verbüßen haben, ebenfalls verschiedenartige Lösungen bei der Planung notwendig machen.

8. Das Problem der Planung von Anstalten für Untersuchungsgefangene wurde aufmerksam geprüft. Man erkannte, daß diese Anstalten ganz andere Aufgaben zu erfüllen haben als diejenigen für Strafgefangene und besondere Anstalten sein sollten. Sollte dies undurchführbar sein, so muß sorgfältig darauf geachtet werden, daß Untersuchungsgefangene von Verurteilten, die ihre Strafen verbüßen, stets getrennt gehalten werden müssen.

Größe der Anstalten

9. Die Tagung zeigte, daß die Entwicklung weiterhin von sehr großen Anstalten wegstrebt. Man kam überein, daß Anstalten für Jugendliche eine viel geringere Belegungsfähigkeit haben sollten als die für Erwachsene.

10. Bei Anstalten für Erwachsene gab es Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Größe. Einige Delegationen teilten mit, daß jetzige Bauprogramme Anstalten umfassen, die tausend und mehr Gefangene aufnehmen sollten, während andere sich für eine viel kleinere Belegung aussprachen.

11. Die Versammlung erkannte, daß die Größe einer Anstalt für Erwachsene nur auf Grund einer Reihe von Faktoren bestimmt werden kann, zu denen die wirtschaftliche Verwendung des hauptamtlichen, psychiatrischen und sonstigen Fachpersonals, sowie die Zahl der Arbeitskräfte gehören, die erforderlich sind, um einen leistungsfähigen Industrie- oder Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Außerdem sah man ein, daß die Lage die wünschenswerte Größe in verschiedener Weise beeinflußt. Man war auch der Ansicht, daß im allgemeinen die Anstalt umso kleiner sein sollte, je höher der Grad der Sicherheit sein soll.

12. Der Gedanke schien auch Anklang zu finden, daß die Belegungsfähigkeit einer Erwachsenenanstalt normalerweise nicht mehr als 700 und nicht weniger als 300 betragen sollte. Einige Delegationen hielten jedoch diese Zahlen für viel zu hoch. Es wurde erkannt, daß ein Dilemma besteht zwischen dem Bedürfnis für eine wirtschaftliche Einheit und der Notwendigkeit, Behandlungsmethoden für kleine Gruppen anzuwenden. Man vertrat jedoch die Ansicht, daß diese verhältnismäßig hohen Zahlen nicht in Gegensatz zu dem Grundsatz zu stehen brauchen, die Gefangenen innerhalb der Anstalt in kleinere Gruppen zusammen zu fassen.

13. Die Tagung nahm die Entwicklung in einigen Ländern zur Kenntnis, daß Gruppen von Anstalten um ein Hauptgebäude herum gebaut werden, was man als *Satellitensystem* oder eine *Vollzugsstadt* umschreiben könnte. Diese können aus verschiedenen voneinander getrennten Anstalten bestehen, die für verschiedene Gruppen von Gefangenen bestimmt sind und verschiedenen Aufgaben dienen (z. B. als Beobachtungszentrum, der Wiedereingliederung Jugendlicher, als Anstalten für Geistesranke, als Anstalten größter Sicherheit). Jede einzelne Anstalt kann für die meisten Zwecke unabhängig sein, während sie für andere Zwecke aus den Vorteilen einer großangelegten Organisation Nutzen ziehen kann. Experimente nach diesen Grundzügen werden zur Zeit vorbereitet, können jedoch noch nicht ausgewertet werden.

Lage

14. Die Versammlung kam überein, daß Anstalten für Erwachsene ebenso wie für Jugendliche in einer angemessenen Entfernung von Stadtzentren liegen sollten. Zu den Vorteilen einer solchen Lage gehört, daß die Verbindung zwischen den Gefangenen und ihren Familien leichter aufrechterhalten werden kann; daß sie es erleichtert, die Gefangenen in Betrieben außerhalb der Anstalt arbeiten zu lassen und außerhalb gelegene Erziehungsstätten in Anspruch zu nehmen; daß sie es außerdem der Verwaltung erleichtert, Besuche von Berufs- und Beratungspersonal von außerhalb zu ermöglichen.

15. Ferner wurde anerkannt, daß eine solche Lage von den Anstaltsbediensteten vorgezogen wird, die unter diesen Umständen ein normales

bürgerliches Gemeinschaftsleben führen können. Ein weiterer Vorteil besteht darin, daß eine in der Nähe einer Stadt gelegene Anstalt den öffentlichen Versorgungsbetrieben, wie Elektrizität, Wasser, Gas, Kanalisation, wirtschaftlich angeschlossen werden kann.

16. Es wurde auch erwähnt, daß es wünschenswert sei, eine Stadt zu wählen, die eine Universität oder eine ähnliche Einrichtung enthält, damit das Anstaltspersonal sich in der Weiterentwicklung der Strafrechtslehre auf dem laufenden halten kann und die Anstalt und ihr Personal in ein gefängniskundliches Forschungsprogramm eingeschaltet werden können.

17. Die Versammlung bemerkte jedoch, daß die Lage einer Anstalt in der Nähe eines Stadtzentrums auch gewisse Nachteile hat. Einmal besteht die Gefahr, daß die Anstalt durch die Ausdehnung der Stadt verschluckt wird. Zum anderen sind die Grundstückspreise sehr hoch. Einige Delegationen wiesen ferner darauf hin, daß die Isolierung einer Vollzugsanstalt zur Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßnahmen beiträgt.

18. Man erkannte, daß landwirtschaftliche Arbeiten eine gute Beschäftigung für Gefangene sind, vor allem in landwirtschaftlichen Ländern, und daß dies Landwirtschaftskolonien in ländlichen Gegenden notwendig macht.

19. Im Zusammenhang mit der Lage der Anstalten wurde bemerkt, daß die Strafe umso größer sei, je weiter von zu Hause entfernt ein Straffälliger untergebracht wird, und daß Gefangene in der Regel in Anstalten eingewiesen werden sollten, die von ihrer Wohnung aus erreicht werden können. Auf der anderen Seite wurde bemerkt, daß für Jugendliche in offenen Anstalten die Unterbringung fern von ihrer eigenen Nachbarschaft mehr Möglichkeiten für eine größere Mannigfalt sinnvoller Beschäftigungen bietet.

20. Die Versammlung stimmte überein, daß Anstalten für Untersuchungsgefangene vorzugsweise innerhalb der Stadt und möglichst in der Nähe des Gerichts gelegen sein sollten.

Arbeit und Erziehung (Ausbildung)

21. Man erkannte, daß das Leben eines Gefangenen in der Anstalt in drei ungefähr gleiche Zeitabschnitte aufgeteilt ist – Arbeit, Freizeit, und Schlaf –. Man stimmte überein, daß die Arbeit der Gefangenen drei Aufgaben zu erfüllen hat: a) für eine Beschäftigung zu sorgen, die bei der Wiedereingliederung des Straffälligen mithilft, b) dem Gefangenen zu helfen, eine berufliche Fertigkeit zu entwickeln, die ihm bei seiner Entlassung nützt, und c) wirtschaftlich nützliche Güter herzustellen, vorausgesetzt, daß die Produktion keine Ausbeutung der Gefangenenarbeit zur

Folge hat.*) Die relative Bedeutung dieser drei Funktionen kann sich je nach den Umständen ändern. Zum Beispiel kann man von einem Gefangenen, der eine kurze Strafe verbüßt, nicht erwarten, daß er eine berufliche Fertigkeit erlangt, ebensowenig kann man von geisteskranken Gefangenen verlangen, daß sie wirtschaftlich produktiv sind. Desgleichen sollte die Arbeit Jugendlicher nicht vom Standpunkt der Rentabilität aus beurteilt werden. Ferner kann man von geistig benachteiligten Gefangenen nicht erwarten, großen Nutzen aus der gewöhnlichen Berufsausbildung zu ziehen, sie werden vielmehr eine sehr spezialisierte Ausbildung benötigen.

22. Unterstrichen wurde die Bedeutung einer allgemeinen und bessern den Erziehung für die Wiedereingliederung des Straffälligen. In einigen Ländern ist der Prozentsatz der Analphabeten unter den Gefangenen sehr hoch, und eine Grundausbildung ist von großer Bedeutung. Diese sollte nicht nur in den Jugendstrafvollzug, sondern auch in den für junge Erwachsene aufgenommen werden.

23. Die Versammlung nahm zur Kenntnis, daß in vielen Ländern Industriebetriebe, die denen in der freien Gemeinschaft vergleichbar sind, eingerichtet und mit Erfolg im Rahmen des Strafvollzugs geführt worden sind. Ein Vorteil dieser Einrichtung ist es, daß die Wiedereingliederung des Gefangenen in ein völlig normales Gemeinschaftsleben erleichtert wird. Man erkannte jedoch, daß eine Einrichtung aller bestehenden Industrien nicht angebracht ist und daß die in der Anstalt einzurichtenden Betriebe sorgfältig ausgewählt werden müssen. Als zwei Beispiele wurden die Möbel- und Elektroindustrien angeführt. Man kam überein, daß die Ausstattung solcher Anstaltsbetriebe und Werkstätten sowie die Arbeitsbedingungen – wie Lüftung, Beleuchtung und Sicherheit – voll und ganz den Maßstäben außerhalb vergleichbar und neuen technischen Fortschritten leicht anzupassen sein müssen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, daß die Ausstattungskosten für diese Anstaltsbetriebe in manchen Ländern bis zu 35 Prozent der Gesamtkosten der Anstalt betragen.

24. Es wurde bemerkt, daß gewisse Vorteile darin liegen, wenn diese Werkstätten und Betriebe außerhalb der Anstalt untergebracht werden, so daß die Insassen das Gefühl bekommen, die Arbeit sei nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Vorrecht. Es wurde jedoch erwähnt, daß dies das Einschmuggeln von Narkotika und anderen verbotenen Waren erleichtert.

25. Im Zusammenhang mit der Diskussion über die Arbeit der Straffälligen wurde festgestellt, daß die Sozialpolitik in einigen Ländern gegen eine allzu schnelle Verstädterung eingestellt ist; zu diesem Zwecke legte

*) Der Erste Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger empfahl – und der Zweite Kongreß bekräftigte – daß „die Interessen der Gefangenen und ihrer Berufsausbildung nicht dem Zweck untergeordnet werden dürfen, aus einem Betrieb in der Anstalt finanziellen Vorteil zu ziehen“.

man Gefangenen nahe, eher eine landwirtschaftliche als eine industrielle Beschäftigung aufzunehmen; in einigen Fällen sorgten die Regierungen für Wohnung und Land für gewisse Gefangene, noch bevor sie ihre Strafe verbüßt hatten.

26. Es wurde auch zur Kenntnis genommen, daß einige Länder es für angebracht hielten, Gefangenenarbeit für den Bau von Vollzugsanstalten zu verwenden, und daß es wünschenswert wäre, einfache Baumethoden zu entwickeln, die die Verwendung solcher Arbeitskräfte ermöglichten. In anderen Ländern wurde die Gefangenenarbeit lediglich für untergeordnete Aufgaben verwendet, wie die Bepflanzung der Anstaltsgrundstücke.

Gemeinschaftsleben und Freizeit

27. Es wurde allgemein anerkannt, daß die soziale Betätigung (social activities) als Bestandteil des Vollzuges geplant werden sollte und daß man davon ausgehen muß, daß die Freizeitgestaltung einen entschiedenen therapeutischen Wert hat.

28. Freizeitbeschäftigungen bieten nach den Berichten eine ausgezeichnete Gelegenheit zur Beobachtung des Verhaltens der Gefangenen in der Gemeinschaft. Es ist daher wünschenswert, wertvolle Möglichkeiten dafür zu schaffen, nicht nur, um die Verwaltung zu unterstützen, sondern auch, um bei dem Wiedereingliederungsprozeß zu helfen. Insbesondere wurde erwähnt, wie wünschenswert es sei, Sportplätze, Schwimmbäder und ähnliches zu haben, sowie Möglichkeiten für eine Beschäftigung im Hlaus, wie Spiele, Konzerte, Filmvorführungen. Besonderer Wert ist auf eine bildende Beschäftigung zu legen, und die Gefangenen sollten ermutigt werden, eigene Theater-, Musik- und Radioprogramme aufzustellen.

29. Man erkannte ferner, daß in einer Anstalt auch Möglichkeiten für Einzelbeschäftigungen vorgesehen sein sollten. Dazu gehören Bastelstuben (craft-shops), Büchereien (mit erzieherisch wertvoller und leichter Literatur) und Schweige-Räume, in die sich der Einzelne von der Gruppe zurückziehen und der Freizeitbeschäftigung nachgehen kann, die ihm liegt.

30. Die Ansicht wurde vertreten, daß das Anstaltsleben dem Leben in Freiheit ähnlich sein sollte und es daher wünschenswert wäre, jedem Insassen eine Ferienzeit zu gewähren, in der er vom üblichen Ablauf des Anstaltslebens befreit ist. Vielleicht könnte Vorsorge getroffen werden, daß bestimmte ausgewählte Insassen bei ihren Familien in der Gemeinschaft sein können.

Planung

Schlafsäle und Zellen

31. Die Versammlung erkannte, daß die Frage der Unterbringung der Insassen Anlaß zu großen Meinungsverschiedenheiten war. Die einen sprachen sich für ein Gemeinschaftssystem aus, im Hinblick auf seinen

Beitrag zur Wiedereingliederung des Straffälligen, während andere Einzelzellen vorzogen, mit der Begründung, das Recht des Einzelnen auf Zurückgezogenheit sollte geachtet werden als ein Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Man stimmte jedoch überein, daß der Mensch psychologisch sowohl das Gemeinschaftsleben als auch das Alleinsein braucht, und es wurde erkannt, daß es bei zunehmenden Gruppenbeschäftigungen am Tage besonders wünschenswert ist, bei Nacht Möglichkeiten der Abgeschlossenheit zu bieten. Zu diesem Zwecke wurden getrennte Schlafmöglichkeiten vor allem in Anstalten mit geringen Sicherheitsvorkehrungen vorgezogen, in denen es nicht notwendig ist, den Gefangenen bei Nacht in seinem Raum einzuschließen. Die allgemeine Erfahrung schien zu bestätigen, daß die meisten Gefangenen selbst getrennte Schlafräume vorziehen.

32. Man stimmte überein, daß in Anstalten für Frauen die Unterbringung in großen Schlafsälen gänzlich ungeeignet ist.

33. Bei Einzelzellen wurde fast allgemein die Praxis der Verwendung von Innenzellen abgelehnt, weil dies eine käfigartige Wirkung hat, ohne die Möglichkeit, sich abzuschließen.

34. Hinsichtlich der Größe der einzelnen Zellen wurde anerkannt, daß einige der früheren Zellen, die für eine Person geplant waren, für eine Belegung mit mehreren Personen groß genug waren. Trotz dieser unglücklichen Entwicklung wurde betont, daß sie kein Argument für den Bau sehr kleiner Zellen sei. Es wurde empfohlen, den Maßstab, der im normalen Leben angelegt wird, auch für die Anstalten anzuwenden.

Einrichtungen für Besuche

35. Die Versammlung sprach sich dafür aus, die Voraussetzungen für Besuche so angenehm wie möglich zu gestalten, damit der Gefangene seine Besucher in einer natürlichen und gelösten Atmosphäre empfangen kann. Sie lehnte den Brauch ab, Gefangene durch Glaswände von ihren Besuchern zu trennen, ausgenommen bei besonders gewalttätigen oder gefährlichen Gefangenen, bei denen das notwendig sein mag.

36. Es wurde die Ansicht geäußert, daß bei ausgesuchten Gefangenen eheliche Besuche gestattet werden könnten, aber die Versammlung sah auch ein, daß solche Maßnahmen in einigen Ländern von der öffentlichen Meinung nicht günstig aufgenommen würden. Es wurde festgestellt, daß dort, wo eheliche Besuche erlaubt sind, manche Länder einen Heimurlaub für den Gefangenen vorziehen, während in anderen Fällen besondere Zimmer für Ehepaare in der Anstalt selbst oder in ihrer Nähe vorgesehen sind.

Bauliche Grundzüge

Umfriedungsmauern

37. Es konnte keine Einmütigkeit darüber erzielt werden, ob Umfriedungsmauern notwendig und wünschenswert sind. Man erkannte, daß hohe feste Mauern unvermeidlich sehr teuer sind und in der öffentlichen Meinung mit veralteten Typen von Strafanstalten in Verbindung gebracht werden. Man wies auf den Ersatz durch Drahtzäune hin – manchmal in Verbindung mit einem undurchsichtigen Lichtzaun, um Abgeschiedenheit zu bieten – und auf die Verwendung eines offenen Grünstreifens um die Anstalt herum, um das Entdecken etwaiger Ausreißer zu erleichtern; die Versammlung nahm jedoch die Tatsache zur Kenntnis, daß die Verwendung dieser Ersatzmittel in einigen Ländern mit besonderen aktiven Abwehrmaßnahmen verbunden sein müßte, wie z.B. mit der Besetzung von Wachttürmen.

38. Es wurde zugleich darauf hingewiesen, daß das Vorhandensein einer soliden Umfriedungsmauer auch gewisse Vorteile habe. Sie vereinfacht die Aufgabe der Bediensteten, weil sie es – außer bei Anstalten des höchsten Sicherheitsgrades – ermöglicht, den Gefangenen verhältnismäßig große Bewegungsfreiheit auf dem Gelände zu geben und die Sicherheitsmaßnahmen selbst beim Bau des Gebäudes zu verringern. Die Kontrolle des internen Betriebs wird ferner durch die Verwendung von Tunnels erleichtert. Eine starke Mauer schützt die Anstalt auch davor, von außen eingesehen oder sogar betreten zu werden. Außerdem wurde festgestellt, daß eine feste Mauer gewisse psychologische Vorteile hat, da sie geeignet ist, die Versuchung zu entweichen zu beseitigen und auch quälende Einblicke in die Außenwelt zu verhindern.

39. Die Tagung erkannte, daß es manchmal möglich ist, die Errichtung von Umfriedungsmauern durch eine Anlage zu ersetzen, welche die Außenwände einiger Gebäude in der Anstalt benutzt. In Fällen, in denen eine Mauer errichtet werden mußte, hörte die Versammlung mit Interesse von einem neuen Plan einer 7 Meter hohen gewölbten Mauer (cranked wall), die gewisse Vorteile zu haben scheint.

Fenster

40. Die Versammlung war für die Abschaffung der traditionellen Gitterfenster, soweit dies nur möglich ist. Man nahm verschiedene Pläne für das Ersetzen dieser durch stahlverstärkte Glasstäbe oder Panzerglas zur Kenntnis. Man stimmte überein, daß die Größe der Fenster denen in einem normalen Zimmer des Ortes entsprechen sollten.

Wohnungen für Bedienstete

41. Es herrschte Übereinstimmung, daß die Bediensteten in der Regel ermutigt werden sollten, ein so normales Leben wie möglich zu führen

und daß sich die Unterbringung der Bediensteten in die örtliche Gemeinschaft einfügen sollte. Manchmal könnte es notwendig werden, die sozialen Einrichtungen an dem betreffenden Ort zu ergänzen. Die Versammlung erkannte jedoch, daß der Direktor und einige andere wichtige Bedienstete unbedingt in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnen müssen.

42. Die wichtigste Ausnahme von dieser Regel besteht bei den Anstalten für Jugendliche, in denen die vordringliche Notwendigkeit, eine familiäre Atmosphäre zu schaffen, ein Ehepaar oder hauptamtliche Erzieher verlangt, die in dem gleichen Gebäude wohnen müssen wie die kleine Gruppe der ihnen anvertrauten Gefangenen.

Rolle des Architekten

43. Die Versammlung gab zu, daß gewisse Schwierigkeiten darin bestehen, den Architekten die Erfordernisse der Vollzugsverwalter so zu übermitteln, daß sie in der körperlichen Gestaltung ausgedrückt werden können. Eine verwaltungsmäßig einfache Lösung war die, alle Pläne den zu der Vollzugsverwaltung gehörenden Architekten zu übertragen, aber dieser Weg fand keine allgemeine Zustimmung. Es wurde berichtet, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß es praktisch von Nutzen sei, private Architekten entweder durch die Erteilung von Aufträgen oder durch Ausschreibung heranzuziehen, obwohl die Verwaltungen im allgemeinen über ihre eigenen Architekten verfügen, die sie bei der Verwirklichung der Bedürfnisse und der Lösung bestimmter technischer Probleme unterstützen. Eine andere Methode, von der berichtet wurde, war die, einen beratenden Architekten herbeizurufen, der mit den Verwaltern eine genaue Baubeschreibung ausarbeitete und sie dann den Teilnehmern an einer Ausschreibung übermittelte. Auf diese Weise wurde es ermöglicht, schöpferische architektonische Pläne beizubringen, ohne die Richtlinien der Verwaltung zu beeinträchtigen.

Schluß

44. Die Versammlung sprach dem Sekretariat ihren Dank für die zur Verfügung gestellte Dokumentation aus, insbesondere die *International Review of Criminal Policy* (Internationale Zeitschrift für Kriminalpolitik) Nr. 17 – 18, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Vereinten Nationen stetige Wege finden mögen, die einen Gedanken- und Informationsaustausch ermöglichen, insbesondere durch die regionalen Einrichtungen und ihr Austausch-Programm (Stipendien) sowie durch andere Einrichtungen der ‚technischen Hilfe‘.

BUCHBESPRECHUNGEN

„Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe“, hrsg. von Prof. Dr. Th. Würtenberger, (278 S.) Stuttgart, Ferdinand Enke Verlag, 1961, geheftet DM 29.50, gebunden DM 33.-.

Die Veröffentlichung enthält die anlässlich des von der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie in Verbindung mit der Kriminalbiologischen Gesellschaft und dem Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde an der Universität Freiburg/Br. in der Zeit vom 2. bis 8. Oktober 1960 in Freiburg/Br. veranstalteten X. Internationalen Lehrganges gehaltenen Vorträge.

In der ZtStrVo ist bereits in den Heften 3 und 4/1960 (S. 193 bzw. 260) auf die Bedeutung dieses Lehrganges hingewiesen worden. An ihm haben über 300 Richter, Staatsanwälte, Bedienstete des Strafvollzugs, Bewährungshelfer, Pädagogen, Seelsorger und Ärzte aus dem In- und Ausland teilgenommen. Der Lehrgang, der sich mit dem gefährdeten, dem rechtsbrechenden aber auch hilfsbedürftigen Menschen befaßte, schloß sich an den Zweiten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger (London, 8. bis 20. August 1960) und den ebenfalls von der Internationalen Gesellschaft für Kriminologie veranstalteten Vierten Internationalen Kongreß für Kriminologie (Den Haag, 5. bis 12. September 1960) an.

Die Tagung hat die Teilnehmer über den heutigen Stand der Kriminologie, des Strafvollzugs und der Pädagogik unterrichtet und gezeigt, auf welchen Wegen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Kriminologie für den Strafvollzug fruchtbar zu machen sind und wie Behandlung und Erziehung des Straffälliggewordenen mit dem Ziele seiner Resozialisierung gefördert werden können.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß sich Prof. Würtenberger als Leiter des Lehrganges der Aufgabe unterzogen hat, die von namhaften Fachleuten aus Theorie und Praxis gehaltenen Vorträge in einem Sammelband zu veröffentlichen, um einem größeren Kreis von Interessierten die wichtigen Beiträge zu den vielschichtigen Problemen des heutigen Strafvollzuges zu vermitteln. Es wäre wünschenswert, daß bei künftigen Lehrgängen dieser Art entsprechend verfahren würde.

Nach dem einführenden Vortrag von Prof. Hellmuth von Weber (Bonn) über die Bedeutung der Kriminologie für die Strafrechtspflege, in dem der Referent auf die Vernachlässigung der Kriminologie beim Gesetzgeber und die Notwendigkeit, daß die Strafrechtspflege die kriminologischen Erkenntnisse weit stärker bewertet, als sie das bisher getan hat, eindringlich hinweist, wurden dem Lehrgang drei Leitthemen zugrunde gelegt.

Zu dem Leitthema „Kriminologie, Strafvollzug, Pädagogik“ wurden folgende Referate gehalten:

Ministerialrat Prof. Dr. A. Krebs (Wiesbaden):

Die heutige Situation des deutschen Strafvollzugs

Erziehungsdirektor Dr. W. Mollenhauer (Hamburg):

Sozialpädagogik in der Strafrechtspflege

Prof. Dr. K. Peters (Münster):

Grundsätzliches über Erziehung und Strafe

Prof. Dr. J. Hirschmann (Tübingen):

Die psychotherapeutische Behandlung von Rechtsbrechern

Prof. Dr. W. Herrmann (Göttingen):

Probleme der Erwachsenenbildung im Strafvollzug

Prof. Dr. H. Wenke (Hamburg):

Die gegenwärtige Lage der Pädagogik

Prof. Krebs (Wiesbaden) weist in seinem Überblick auf die Wichtigkeit der anlässlich des Ersten UN-Kongresses über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger (Genf 1955) ausgearbeiteten „Mindestgrundsätze für die Gefangenenbehandlung“ und deren Bedeutung für die Entwicklung des Strafvollzugs hin. In seinen Darlegungen unterstreicht er die Notwendigkeit einer exakten Bestandsaufnahme aller Einrichtungen, die den deutschen Strafvollzug kennzeichnen und zeigt zusammenfassend Fragen und Entwicklungsmöglichkeiten auf, die im Interesse der vom Strafvollzug in der Gesellschaft zu leistenden Aufgabe noch besonderer Weiterbehandlung bedürfen.

Unter Hinweis auf die Bedeutung von Franz v. Liszt und die Arbeit Grünhuts auf dem schwierigen Weg der „sozialpädagogischen Wendung des Strafrechts“ betont Dr. Mollenhauer (Hamburg), daß in der Jugendstrafrechtspflege das Wirken der Sozialpädagogik gewissermaßen institutionalisiert ist und auch heute noch die alte Forderung: „den Juristen die sozialpädagogischen, den Erziehern aber die juristischen Probleme der Strafrechtspflege nahezubringen“, fortbesteht.

Prof. Peters (Münster) unterstreicht bei der Behandlung der Grundsatzfrage „Erziehung und Strafe“, daß die Verwirklichung des Erziehungsgedankens nicht eine Minderung der Strafidée bedeutet, sondern dazu beiträgt, die Strafe aus ihrer oftmals menschlich trostlosen Negation herauszuheben. Da die Erziehung in der Strafe nicht nur ein rechtlicher, sondern auch ein sozialpädagogischer Vorgang ist, bedürfe es sowohl bei Richtern und Staatsanwälten als auch bei den Beamten des Strafvollzugs eines Wissens um die Pädagogik.

Während sich der Vortrag von Prof. Hirschmann (Tübingen) mit Einzelfragen der Psychotherapie an Rechtsbrechern, deren Entwicklungsmöglichkeiten und Grenzen befaßt, greift Prof. Herrmann (Göttingen) mit seinen

Ausführungen über die Erwachsenenbildung im Strafvollzug eine der wesentlichen Fragen auf, mit denen der Strafvollzugspraktiker in seiner Arbeit um die Resozialisierung ständig befaßt ist. Prof. Wenke (Hamburg) rundet das Thema mit einem Überblick über die gegenwärtige Lage der Pädagogik ab.

Sämtliche Ausführungen zu diesem Leitthema sind als wesentliche Beiträge zu dem Brückenschlag zwischen Rechtswissenschaft und Pädagogik anzusehen.

Im Rahmen des zweiten Leitthemas, das sich mit dem Strafvollzug an jugendlichen und heranwachsenden Jungtättern befaßt, äußert sich Prof. Leferenz (Heidelberg) zu der Frage der „Persönlichkeitsbeurteilung jugendlicher Rechtsbrecher“, Dr. Busch (Dieburg) referiert über „Psychologische und pädagogische Fragen des Jugendstrafvollzugs“.

In beiden Referaten wurden nicht nur eine Vielzahl der Probleme der Jugendstrafrechtspflege einschließlich des Jugendstrafvollzuges, der nach § 91 JGG aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden kann, aufgezeigt. Dr. Busch ging auch auf die Frage des erzieherisch zu gestaltenden Vollzugs der Untersuchungshaft bei jungen Gefangenen sowie auf den Stand der Diskussion über die Strafmündigkeitsgrenze näher ein.

Zu Recht weist der Referent weiter darauf hin, daß die Probleme des Jugendstrafvollzugs aus der „publicity“ herausgenommen und sachlich sowie ohne erziehungsfremde Aspekte behandelt werden müssen. Seine Ausführungen sind im Hinblick auf das in dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs (E 1960) enthaltene Institut der vorbeugenden Verwahrung (Jungtäterverwahrung) besonders bemerkenswert, zumal in weiten Kreisen die Jungtäterverwahrung erheblichen Bedenken begegnet, weil in den in Betracht kommenden Fällen eine halbwegs sichere Prognose so gut wie ausgeschlossen erscheint.

Die Darlegungen zu dem Leitthema sollten mit Anlaß dazu sein, die Frage erneut zu diskutieren, ob an Stelle der Jungtäterverwahrung die relativ unbestimmte Strafe auf 21- bis 24-jährige Jungtäter ausgedehnt werden sollte.

Der zur Zeit an der Kriminologischen Abteilung des Europarats in Straßburg tätige Direktor Klare (Straßburg) gibt einen Überblick über seine reichen Erfahrungen beim Anstaltsvollzug (institutional treatment) an Jungtättern, Prof. Sieverts (Hamburg) nimmt zu dem ebenso grundsätzlichen wie umstrittenen Thema der „Erziehungsaufgabe des Jugendarrestes“, seiner Geschichte, den Gesichtspunkten die für und gegen ihn sprechen, Stellung und gibt eine Übersicht über seinen Vollzug in der Praxis der Jugendgerichtsbarkeit. Auch auf die in der Strafrechtspflege viel diskutierte Frage, daß bisweilen auch dann Jugendarrest verhängt wird, wenn dieses Zuchtmittel individualpräventiv nicht mehr ausreicht, sondern Einweisung in

die Fürsorgeerziehung oder den Jugendstrafvollzug hätte erfolgen sollen, ist der seit Jahrzehnten mit Fragen des Jugendarrestes befaßte Referent eingegangen.

Aus der Praxis äußert sich Amtsgerichtsrat Härringer (Freiburg i. Br.) zu der Frage der „Erziehung des jungen Rechtsbrechers in der Freiheit“, Direktor E. Müller (Reinach/Basel-Land) über die im Landheim Erlenhof – einem Erziehungsheim für schwer erziehbare Jugendliche – geleistete Arbeit.

Zu dem Leitthema „Der Strafvollzug an Erwachsenen“ referierten:

Regierungsrat Dr. M. Gallmeier (Straubing):

Persönlichkeitsforschung und Klassifizierung bei Strafgefangenen

Oberregierungsrat Dr. O. Rudolph (Bruchsal):

Berufliche und soziale Wiedereingliederung erwachsener Gefangener

Generaldirektor Dr. E. Lamers (Den Haag):

Die offenen Gefängnisse in den Niederlanden – Betrachtungen und Erfahrungen

I. Geistlicher Rektor H. Zeder (Wien)

II. Pfarrer Dr. H. Kühler (Freiburg i. Br.)

Kirchliche Seelsorge für Gefangene

Prof. Dr. H. Bellacić (Graz):

Straffälligenhilfe

Ministerialrat A. Wahl (Bonn):

Der Weg des Gefangenen in die Freiheit

Die Ausführungen der vorwiegend in der Strafvollzugspraxis und der Straffälligenhilfe stehenden Referenten zu diesem Leitthema geben einen weiten Überblick über den heutigen Stand des Strafvollzugs an Erwachsenen und die Verwirklichung der in den Ziffern 58 und 59 der „Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ (UN-Kongreß, Genf 1955) formulierten Ziele (ZfStrVo., Jg. 1959, Nr. 3/4).

Sie zeigen, daß die von Prof. B. Freudenthal im Jahre 1909 getroffene Feststellung, es sei dem Strafvollzug überlassen, „durch die Art und Weise der Strafvollstreckung den einzelnen Strafandrohungen Wesen und Inhalt zu geben“, heute noch volle Gültigkeit hat.

Der Sammelband, dessen Anschaffung empfohlen wird, eignet sich zum Selbststudium für jeden Bediensteten des Strafvollzugs, er ist aber auch für Dienstbesprechungen (Nr. 32 DVollzO) und die Beamtenausbildung gut geeignet, zumal die darin aufgeworfenen Probleme als Ausgangspunkte für Diskussionen über den heutigen Standort des Strafvollzugs dienen können.

Der Sammelband sollte daher auch in den Beamtenbüchereien der mittleren und größeren Vollzugsanstalten nicht fehlen.

Oberregierungsrat Götz Chudoba

„Die Prophylaxe des Verbrechens.“ Herausgegeben von Heinrich Meng. Unter Mitwirkung von S. Frank, A. Kielholz, C. A. Loosli, H. Meng, P. Reiwald, A. Repond und E. Rotten (XV u. 569 S.) Basel, B. Schwabe & Co., (1948). Lw. DM 34.-

Der Herausgeber beginnt sein Leitwort mit der Feststellung, daß sich das Verbrechen durch die Strafjustiz allein nicht wirksam bekämpfen lasse und stellt weiter fest, heute seien neue Normen im Zusammenleben der Völker im Werden und zum Vorbeugen eines Krieges gehöre, früher straffreie Handlungen – vom neuen Völkerrecht her gesehen – als Verbrechen zu erfassen. Menschenrecht und Völkerrecht müßten zueinander geordnet und alle Verfehlungen einzelner Menschen oder von Völkern gegen das „Recht“ in den Begriff „Verbrechen“ einbezogen werden.

Der Plan, ein Sammelwerk zu schaffen, das sich mit der Bekämpfung des so erweiterten Verbrechensbegriffs durch vorbeugende Arbeit befaßt, entstand nach 1945, mit unter dem Eindruck von Faschismus, Weltkrieg und Kriegsverbrechen. Dem Herausgeber ist es gelungen, hervorragende Fachkräfte auf dem Gebiete der Medizin, hier Psychiatrie und Psychohygiene, der Soziologie, der Jurisprudenz, der Psychologie, der Pädagogik und des Anstaltswesens zur Bearbeitung des Themas zu gewinnen und sämtliche Autoren stellen aus ihrem gesicherten Fachwissen den auch heute noch geltenden Stand der Einzelfragen dar.

Im ersten Beitrag „Gentlemen Cambrioleurs. Zur Psychopathologie, Psychotherapie und Psychohygiene an jugendlichen Dieben und Betrügern“ gibt Dr. med. André Repond aus seinen Erfahrungen als langjähriger Leiter der kantonalen Heilanstalt Monthey, Wallis, einen Bericht über die bei Jugendlichen angewandte Psychotherapie. Es handelt sich dabei um Jugendliche, die nicht wegen schwerer Verbrechen, sondern wegen Vergehen, z. B. Diebstähle, Betrügereien, Schuldenmachen und Verschwendungssucht straffällig geworden waren. Die geschilderten 25 Einzelschicksale lassen erkennen, mit welcher Anteilnahme dieser Arzt das Leben der Patienten nacherlebte und auch nach Beendigung der Behandlung weiter verfolgte. Aus den Einzeldarstellungen ist beispielhaft zu entnehmen, daß fast die Hälfte des von ihm behandelten Personenkreises in der zur Verfügung stehenden Beobachtungs- und Behandlungszeit „sozialfähig“ wurde. Mit Recht zieht der Verfasser daraus die Folgerung, daß es sich dringend empfiehlt, in der Jugendrechtspflege psychotherapeutische Methoden systematisch anzuwenden. Das Schweizerische Strafgesetzbuch von 1942 und auch das Deutsche Jugendgerichtsgesetz von 1953 geben dem Richter und dem Vollzugsbeamten Möglichkeiten und Anregungen zu ähnlicher sinnvoller Behandlung.

Der zweite Beitrag „Probleme um das Jugendstrafrecht“ – „um“, weil vor allem vom erzieherischen und damit nicht von dem die gesamte Problematik umfassenden Standpunkt her – von Frau Dr. Elisabeth Rotten,

stützt sich auf eine vielfältige Lebenserfahrung in der Hilfe für Hilfsbedürftige, so in Aktionen für Kriegsgefangene während und nach dem ersten Weltkriege, für Strafgefangene in Mitarbeit im Deutschen Ausschuß für Strafrechtsreform von 1922 bis 1933 und allgemein für Jugend-erziehung in verschiedenen Formen, z. B. der Mitbegründung von Jugenddörfern und der Herausgabe der Zeitschrift: Das werdende Zeitalter, Organ des Weltbundes für Erneuerung der Erziehung.

Frau Dr. Rotten sieht die Bedeutung des Jugendstrafrechts neben seinem Hauptzweck: an irregeleiteter Jugend echte Lebenshilfe zu ermöglichen, auch in der Aufgabe, Bahnbrecher für eine Reform der Strafe an Erwachsenen zu sein. Dabei wird davon ausgegangen, daß es im Laufe der Entwicklung weitgehend gelungen ist, die Persönlichkeit des Straffällig gewordenen systematisch zu erforschen und bei der Behandlung in jedem Einzelnen heilende Gegenmotive anzuregen und zur Auswirkung gelangen zu lassen. Das Jugendstrafrecht soll keine Milderung des allgemeinen Strafrechts sein, sondern ein Recht eigener Art, ein Anrecht der Jugend auf erzieherische Hilfe. Mit Beispielen aus der Praxis verschiedener Kulturenationen wird diese Auffassung belegt und zwangsläufig auch die Frage der „Reifeerklärung“, d. h. der Strafmündigkeitsgrenze, gestellt. Frau Dr. Rotten fordert, den Gedanken Vergeltung zu tilgen, straffällig gewordene Jugend aus Verwirrung, Trotz oder Verängstigung herauszuführen, Erziehungs- und Entwicklungshemmungen zu beseitigen, aufbauende Kräfte freizumachen und sie an erreichbare, die Selbstachtung stärkende Ziele zu binden. Der Beitrag schließt mit dem Satz: „An der Wurzel liegt die Aufgabe, an der Beseitigung des Zwiespalts im Menschen zu arbeiten, der zum Zwiespalt zwischen den Menschen führt, sozial und international.“

Der dritte Beitrag: „Verbrechensverhütung als Teil der Gesellschaftspsychohygiene“ von Dr. jur. Paul Reiwald, weiland Privatdozent an der Universität Genf, ist entstanden aus juristischen und soziologischen Erfahrungen. Bei der Klärung des Begriffs der Psychohygiene als seelischer Hygiene wird deutlich, daß die Aufgaben, die in dem vorliegenden Sammelwerk gestellt sind, unmöglich allein von der Psychohygiene gelöst werden können und sie sich um Hilfe an die Pädagogik, die Soziologie und die Geschichte wenden muß. In sorgfältig aufgebauter Darstellung versucht Reiwald, die affektbetonte Einstellung der Gesellschaft dem Verbrecher gegenüber herauszuarbeiten, auch unter Hinweis darauf, „wie gewaltig der Druck von Staat und Gesellschaft auf den Einzelnen ist“ und für jedes Einzelschicksal die angemessene Behandlung zu fordern.

In seinen Ausführungen stellt der Verfasser fest, das Problem, wie gestraft wird, führt zu einer Dreiteilung, wer gestraft wird, mit welchen Mitteln bestraft wird und wer es ist, der straft und untersucht diese Themen eingehend.

Im dritten Teil setzt sich Reiwald mit der Frage auseinander, wie sich die Gesellschaft zum Verbrecher verhalten soll und fordert, sie müsse sich auch Klarheit verschaffen, welche Rückwirkung das Strafen auf sie selbst habe, „sie muß sich fragen, was für Menschen das Strafrecht, das diese anwendet, voraussetzt oder – schafft“. Hierbei sei in erster Linie nicht das moralische, sondern das soziale Phänomen zu sehen. Reiwald vertritt vorbehaltlos die Ansicht, daß die Gesellschaft das Recht besitzt, sich zu schützen, darin zeige sich ja auch der Anspruch auf Selbsterhaltung, hält aber alles über ein wirkliches Recht der Abwehr und der Nacherziehung Hinausgehende vom Übel und begründet seine Einstellung mit eingehenden tiefenpsychologischen Erwägungen. Diese Auffassung deckt sich weitgehend mit der heute als „soziale Verteidigung“ bekannten Richtung.

Der Beitrag von Dr. med. Sigwart Frank, Spezialarzt für Nervöse und Gemütsleidende in Zürich, der seine Patienten während der Behandlung nicht in einer Anstalt unterbrachte, trägt die Bezeichnung „Zur Prophylaxe und ambulanten Therapie des Verbrechens“. Dieser Bericht stützt sich überwiegend auf eigene, aber auch auf fremde Erfahrungen, die mit moralisch Gefährdeten und Labilen, bedingt Verurteilten und aus dem Gefängnis Entlassenen gemacht wurden, und enthält u. a. eine zu beherzigende Mahnung dieses Nervenarztes: die im Strafrecht und damit auch die im Strafvollzug tätigen Beauftragten sollten so viel Kenntnisse von den einschlägigen Fragen und anzuwendenden psychologischen und psychopathologischen Methoden besitzen, daß sie entscheiden könnten, wann sie einzuschreiten hätten und wann ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden müsse. An acht eingehend geschilderten Lebensschicksalen stellt Frank die Wechsel- und Zusammenwirkung von ungünstiger Charakteranlage, Krankheit und Milieueinflüssen dar.

Der frühere Direktor der Aargauischen Kantonalen Heilanstalt Königfelden, Dr. med. Arthur Kielholz, gibt in zwei Beiträgen einen Überblick über seine Beobachtungen an in einer Heilanstalt untergebrachten Kriminellen, die an Perversionen und Rauschgiftschäden litten. Der erste Beitrag trägt die Überschrift „Verhütung von Verbrechen bei Psychosen“, der zweite „Verhütung von Verbrechen bei Perversionen“. Beide Abhandlungen lassen ein ungewöhnliches Einfühlungsvermögen deutlich werden, das die Erkenntnis einschließt, jede seelische Verirrung trägt die Gefahr in sich, den davon Befallenen vom Wege des Rechts wegzuführen in das Dornengestrüpp des Verbrechens, und zwar sei diese Neigung erfahrungsgemäß größer am Beginn des Leidens als wenn es sich völlig entwickelt habe. Im ersten Beitrag nimmt Kielholz in eingehenden Ausführungen zu den Psychose-Formen, den Delikten, dem Begriff der Zurechnungsfähigkeit und den Maßnahmen bei kriminellen Geisteskranken Stellung und gibt dabei einen Überblick über Therapie und Prophylaxe. Abschließend hebt er dann die Bedeutung der Fürsorge, der Aufklärung, der Religion und der Kunst bei der Verbrechensverhütung hervor.

Im zweiten Beitrag geht Kielholz von der strafrechtlichen Beurteilung Kranker, mit sexuellen Anomalien Behafteter aus, beschreibt einzelne Perversionen unter Berücksichtigung der Neigungen zum Delikt, schildert diese Erscheinungsformen und gibt abschließend Empfehlungen, wie vorbeugende Arbeit geleistet werden kann.

Besonders kennzeichnend für die Haltung von Kielholz in bezug auf Verbrechenverhütung, ist die auszugsweise Wiedergabe eines Briefes der Mutter Goethes an ihren Sohn, der sie gebeten hatte, ihm für ihren damals vierjährigen Enkel August eine kleine Guillotine zu senden. Die Großmutter weist dieses Ansinnen energisch zurück: „Lieber Sohn! Alles, was ich dir zu Gefallen thun kann, geschieht gern und macht mir selbst Freude, – aber eine solche infame Mordmaschine zu kaufen, – das thue ich um keinen Preihs, – wäre ich Obrigkeit – die Verfertiger hätten an Halseihsen gemußt – und die Maschine hätte ich durch den Schinder Öffentlich verbrennen lahsen. – was: die Jugend mit so etwas abscheuliches spielen zu lahsen – ihnen Mord und Blutvergiessen als einen Zeitvertreib in die Hände geben –, nein da wird nichts draus. – – Deine treue deutsche Mutter Goethe.“ (Genauer Wortlaut aus: Briefe aus dem Elternhaus. Ergänzungsband zum Artemis Goethe. Hrsg. von Ernst Beutler. Zürich-Stuttgart, 1960. S. 645, Briefauszug Nr. 210 und Erläuterungen S. 944).

Die „Bemerkungen zur Anstaltsreform“ von Carl Albert Loosli, vormals Schriftsteller in Bern, der lange Jahre für die Verbesserung des Anstaltswesens, des Schicksals von „Verding-Kindern“ und Pflegekindern in Wort und Schrift eintrat, bringt in Form von klar gefaßten Thesen die Voraussetzungen einer Anstaltsreform zum Ausdruck, wobei die Überschriften der Abschnitte für sich sprechen. Die Ausführungen über: 1. Begriffsbestimmung, 2. Zweckbestimmung, 3. rechtliche Voraussetzungen, 4. materielle Voraussetzungen, 5. technische Anlage- und Gliederungsvoraussetzungen, 6. geistige Voraussetzungen, 7. ethische Voraussetzungen, 8. gesellschaftliche Voraussetzungen und 9. Folgerungen“ werden den in der Praxis stehenden Strafvollzugsbediensteten besonders beschäftigen. Loosli ist Recht zu geben, wenn er die Frage der Anstaltsreform vor allem als gesellschaftliches Problem sieht und das Sondergebiet in den großen Rahmen der allgemeinen Erziehungsaufgabe stellt. Dabei kann völlig offenbleiben, ob und wie weit die gegenwärtige Gesellschaft diese Forderungen anerkennt oder nicht, sie bestehen in dem Sinne wie sie Loosli begründete.

Die Reihe der Beiträge schließt mit Ausführungen des Herausgebers, Dr. med. Heinrich Meng, Professor für Psychohygiene an der Universität Basel, „Präventivhygiene des Verbrechens“. Er entwickelt Vorschläge zur Prophylaxe a) von Verbrechen, b) von Verwahrlosung und c) von Krieg als Verbrechen, und er zeigt durch Analyse von Geschehnissen im Einzelleben und im gesellschaftlichen Leben Möglichkeiten zu vorbeugenden Maßnahmen gegen Verwahrlosung, Kriminalität und Krieg. Gerade diese

Analysen werden von dem Psychohygieniker besonders sorgfältig gegeben. Formulierungen wie: „Der Rückgang der Erkrankungen ist ein Maßstab der Leistungen einer Gesellschaftsordnung, die Abnahme des Verbrechens ist ein Maßstab der gesellschaftlichen Entwicklung“ regen zum Mitdenken an. So wie die Völker sich gegen von innen drohende Gefahren durch eine Polizei zu schützen trachten, so sollte eine Weltpolizei den Schutz vor Gefahren, die von außen drohen, übernehmen. Als selbstverständlich wird unterstellt, daß für eine solche Tätigkeit Rechtsnormen durch Völkerrecht und durch Einzelverträge zwischen Staat und Völkergemeinschaft geschaffen werden. „Halt und Grund für solchen Schutz liegt im sittlichen Selbst jedes einzelnen und im Gewissen der Völkergemeinschaft. In diesem Geist ist die Jugend zu erziehen. In solcher Erziehung und in der aktiven Teilnahme der Jugend an der Idee der Rechtsgleichheit und Menschenwürde wurzelt der natürliche Schutz gegen Verwahrlosung, Kriminalität und Krieg“.

Diese Sätze belegt Meng in seinem Beitrag mit Beispielen aller Art, erörtert sie eingehend und handelt sie mit jener geistigen Freiheit ab, die er als Vertreter der Schweiz, eines Landes, das während des zweiten Weltkrieges im Gewissen der Völkergemeinschaft verantwortlich blieb, für sich in Anspruch nehmen darf.

Meng begründet eingehend, wie das Verbrechen stets ein Sorgenfeld aller gesellschaftlichen Organisationen, von Familie, Kirche, Schule und Staat war, wobei aber die Sorge nur dem Erfolge bei der Bekämpfung von Verbrechen und Verbrechen galt. Er fordert, die soziale und individuelle Mitverantwortung als Basis jeder wirksamen Bekämpfung zur Heilung und zur sozialen Einordnung zu nehmen: denn die seelische Hygiene, und nichts anderes heiße Psychohygiene, suche nicht Schuld und Sühne, sondern die Ursachen der verbrecherischen Laufbahn festzustellen und zu beheben.

Der Schlußsatz seiner Abhandlung „Vorbeugung statt bloßer Ahndung liegt in aller Interesse“ kennzeichnet noch einmal die Grundtendenz des Sammelwerkes. Wenn auch die einzelnen Beiträge je nach dem Verfasser in Form und Inhalt der Beweisführung verschieden sind – und auch gerade darin liegt ein besonderer Reiz – so wiederholen und begründen sie sämtlich die an sich bekannte und in gewissem Sinne selbstverständliche Formulierung „Vorbeugung statt bloßer Ahndung liegt in aller Interesse“.

Gerade für die im Strafvollzug Tätigen gilt es aber, nicht nur die Richtigkeit dieser Formulierung anzuerkennen, ihr gar zuzustimmen, sondern im Alltag der Gefangenen mit Leben zu erfüllen.

Albert Krebs